



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

MEDIENKONFERENZ

«ZUKUNFTSWEISENDE ARBEITGEBERPOLITISCHE REFORMEN»

MITTWOCH, 16. MÄRZ 2016, HOTEL BELLEVUE PALACE, BERN

Inhalt der Medienmappe

- **Referat «Wirtschaftswachstum ist nicht Selbstzweck, sondern sichert die Sozialwerke»**
Valentin Vogt, Präsident Schweizerischer Arbeitgeberverband
- **Medienmitteilung Invalidenversicherung**
- **Referat «Renten für unter 30-Jährige müssen künftig die Ausnahme sein»**
Roland A. Müller, Direktor Schweizerischer Arbeitgeberverband
- **Vernehmlassungsantwort Invalidenversicherung**
- **Medienmitteilung Ergänzungsleistungen**
- **Referat «Wollen wir die soziale Sicherheit der Schwächsten weiterhin garantieren, müssen wir das System der EL gründlich umbauen»**
Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik, Schweizerischer Arbeitgeberverband
- **Vernehmlassungsantwort Ergänzungsleistungen**
- **Kontakte und Auskünfte**

Medienkonferenz vom 16. März 2016

Es gilt das gesprochene Wort.

«Wirtschaftswachstum ist nicht Selbstzweck, sondern sichert die Sozialwerke»

Valentin Vogt, Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

Es ist die Partnerschaft mit Europa – und nicht der Alleingang –, die den Erfolg unseres Landes inmitten Europas ausmacht. Das zeigt sich etwa daran, dass die Schweiz über die Hälfte ihrer Exporte in EU-Ländern absetzt. Die Arbeitgeber in unserem Land, aber genauso die Bevölkerung als Ganzes, profitieren zudem erheblich von den bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union. Das hat uns gerade gestern *economiesuisse* mit einer weiteren Studie wieder vor Augen geführt. Demnach hat sich das Pro-Kopf-Wachstum der Schweiz seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge I im Sommer 2002 im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren signifikant erhöht. Ohne diesen Wohlstandsgewinn hätten heute die Einwohner unseres Landes jedes Jahr im Schnitt 5,7 Prozent oder 4400 Franken weniger in ihrem Portemonnaie. Es ist deshalb fahrlässig, die bilateralen Verträge zu gefährden, ohne sich der Vorteile einer Zusammenarbeit im Vergleich zur gefährlichen Isolation bewusst zu machen. Zu Recht hat der Bundesrat deshalb kürzlich einmal mehr klar signalisiert, die bilateralen Verträge sichern zu wollen. Er strebt weiterhin eine einvernehmliche Lösung mit der EU in der Zuwanderungsfrage an und will dies mit einem Schutzklausel-Mechanismus erreichen, wie sie die Wirtschaft in der Vernehmlassung gefordert hat. Falls die Verhandlungen mit der EU zu keinem Ziel kommen, schlägt der Bundesrat eine einseitige Schutzklausel vor, was wir ebenfalls unterstützen.

Wir Arbeitgeber befürworten die Stossrichtung des Bundesrats, die der Sicherung der bilateralen Verträge höchste Priorität einräumt. Ebenfalls positiv werten wir die Tatsache, dass die Sozialpartner in der Zuwanderungskommission vertreten und in die Festlegung der Höchstzahlen eingebunden sein werden. Auf der anderen Seite fordern wir aber auch Anpassungen. Für die Wirtschaft ist die unbürokratische und damit kontingentsfreie Beschäftigung von Grenzgängern und Kurzaufenthaltern bis zu zwölf Monaten zentral, wenn die gesuchten Arbeitskräfte im Inland nicht verfügbar sind. Eine Lösung, welche die gesamtwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt, muss diese beiden Kategorien von Arbeitnehmenden zwingend von der Kontingentierung ausnehmen.

Auch in Bezug auf die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sind wir mit dem Bundesrat nicht einverstanden: Deren Verschärfung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, haben sich doch die bestehenden Massnahmen in der Vergangenheit bewährt, um Missbräuche im Bereich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bekämpfen. Dies belegen nicht zuletzt Berichte aus der Bundesverwaltung mehrfach. Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt deshalb nach wie vor jegliche neuen, zusätzlichen Instrumente der flankierenden Massnahmen ab, steht aber ein für das bewährte Instrumentarium und Optimierungen in dessen Vollzug. Ganz anders die Gewerkschaften: Sie werden nicht müde, immer wieder immer neue Instrumente zu fordern – unabhängig von ihrer Notwendigkeit und Eignung. Dies erhärtet den Verdacht, dass bei den Gewerkschaften partikuläre Interessen einer sachlichen Auseinandersetzung im Wege stehen.

Lassen Sie mich nun den Bogen schlagen zu zwei weiteren wichtigen arbeitgeberpolitischen Reformvorhaben, zu denen sich anschliessend Roland Müller und Martin Kaiser im Detail äussern werden: Wie ausgeführt, beeinflussen das Verhältnis der Schweiz zur EU und die Zuwanderung direkt den wirtschaftlichen Erfolg und den Wohlstand in unserem Land. Wirtschaftswachstum wiederum ist nicht Selbstzweck, sondern eine wesentliche Voraussetzung – unter anderem – für die Finanzierung und Zukunftssicherung der Sozialwerke. Den hohen Stand der sozialen Sicherung verdanken wir dem nachhaltigen Wirtschaftswachstum der letzten Jahrzehnte. Neben den politischen Rahmenbedingun-

gen machen unserem Sozialversicherungssystem aber auch die demografische Entwicklung und die Konjunktur zu schaffen. All diese Faktoren hinterlassen ihre Spuren in den Kassen der Sozialwerke und stellen unseren Sozialstaat vor immense Herausforderungen.

Weil sich die demografischen, politischen und konjunkturellen Vorzeichen geändert haben, verlangsamt sich das Wachstum und wird auch die Beitragsentwicklung in unsere Sozialwerke gebremst. Gleichzeitig erhöht sich aufgrund der demografischen Alterung der Bedarf in der Altersvorsorge und bei den Ergänzungsleistungen. Ergo müssen wir in diesen Sozialwerken künftig mit weniger Mitteln pro Kopf mehr leisten. Mit anderen Worten: Für die Sozialpolitik bricht eine neue Ära an. Die Sozialpolitik muss sich deshalb fortan mehr denn je auf das Wesentliche fokussieren. Sie muss so umgestaltet werden, dass sie für die schrumpfende Zahl der Erwerbstätigen und deren Arbeitgeber finanzierbar bleibt.

Dafür kämpfen die Arbeitgeber in der laufenden Reform der Altersvorsorge. Die finanzielle Nachhaltigkeit liegt aber auch unseren Überlegungen zu den nötigen Reformen in den Ergänzungsleistungen und in der Invalidenversicherung zugrunde. Damit die Invalidenversicherung künftig finanzierbar bleibt, müssen wir alles daran setzen, die Arbeitsmarktfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Problemen zu erhalten beziehungsweise (wieder) aufzubauen. Renten sollen Menschen vorbehalten sein, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben. Damit entlasten wir nicht nur die IV, wir integrieren damit auch dringend benötigte Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt. Bei den Ergänzungsleistungen schliesslich muss unser Fokus auf den echt Bedürftigen liegen. Mit dem knapper werdenden Geld müssen wir diejenigen unterstützen, die effektiv darauf angewiesen sind.

Medienmitteilung

Zürich, 16. März 2016

Keine IV-Rente unter 30 Jahren!

Bei der Reform der Invalidenversicherung geht der Bundesrat zu wenig entschlossen vor. Obwohl die IV nach wie vor ein jährliches Defizit von 600 Millionen Franken einführt und 13 Milliarden Franken Schulden bei der AHV hat, scheut er sich vor strukturellen Reformmassnahmen. Angesichts der hohen Neurentner-Zahlen bei Jugendlichen postulieren die Arbeitgeber deshalb einen Kurswechsel: Die Berentung von unter 30-Jährigen muss künftig die Ausnahme sein. Wichtig auch: Das Parlament muss über die Kinderrenten und Reisekosten rasch weitere Einsparungen beschliessen.

Dass der Bundesrat zu einer neuen IV-Reform ansetzt, ist wichtig und richtig. Nach dem Scheitern der IV-Revision 6b war eine Wiederaufnahme der Reformarbeiten unerlässlich. Die Reform, die der Bundesrat nun vorlegt, enthält denn auch sinnvolle qualitative Massnahmen – etwa einen verstärkten Fokus auf Kinder und Jugendliche und psychisch beeinträchtigte Menschen. Zusätzliche Sparmassnahmen will der Bundesrat aber nicht ergreifen – obwohl dies zwingend wäre. Vergessen wir nicht: Die IV ist nicht saniert. Nach Abzug des befristeten Mehrwertsteuer-Zuschlags und der Schuldzins-Übernahme durch den Bund fuhr die IV 2014 erneut ein strukturelles Defizit von über einer halben Milliarde Franken ein. Zudem hat die IV immer noch gut 13 Milliarden Franken Schulden bei der AHV. Selbst wenn die Bedingungen günstig sind, werden diese Schulden nicht vor 2030 abgetragen sein. Fünf Jahre später als ursprünglich versprochen.

Gerade die Massnahmen für Kinder und Jugendliche zeigen, dass das Konzept des Bundesrats zu wenig weit geht. Angesichts der hohen Neurenten-Zahlen bei jungen Erwachsenen – allein bei den 18- bis 24-Jährigen werden jährlich rund 2000 Menschen verrentet – müssen frühe Berentungen künftig konsequent verhindert werden. Der Arbeitgeberverband postuliert deshalb eine Prinzipienumkehr: Die Berentung von unter 30-Jährigen muss die Ausnahme sein. Renten sollen Kindern und Jugendlichen mit schweren Geburtsgebrechen vorbehalten sein, die keine Aussicht auf einen Job im ersten Arbeitsmarkt haben. Die übrigen jungen Menschen müssen über positive Arbeitsanreize und gezielte Unterstützungsmassnahmen beruflich Tritt fassen können. So soll anstelle der Rente ein befristetes Taggeld ausbezahlt werden, das einerseits die nötigen Anreize setzt, andererseits mit spezifischen Eingliederungsmassnahmen verknüpft wird. «Wir verhindern damit, dass junge Menschen 45 Jahre lang IV und Ergänzungsleistungen beziehen und gesellschaftlich abseitsstehen», sagt Roland A. Müller, Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbands.

Weiter fordern die Arbeitgeber, dass das Parlament über die Kinderrenten (Renten für IV-Bezüger mit Kindern) und die Reisekosten rasch weitere Einsparungen beschliesst. Die nationalrätliche Sozialkommission hatte 2014 entschieden, diese im Rahmen von 6b sistierten Sparmassnahmen wieder zu lancieren. Damit liesse sich die IV um immerhin 100 Millionen Franken pro Jahr entlasten. Auch verlangen die Arbeitgeber, dass im Rahmen des neuen, stufenlosen Rentensystems erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent Anspruch auf eine Vollrente besteht. Nur so entfaltet das System die gewünschte Anreizwirkung. Der Bundesrat hat hier einen unglaublichen Zickzack-Kurs eingeschlagen: Bei der Revision 6b sprach er sich noch klar für einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent aus und belegte die damit verbundenen erwünschten Anreize gar anhand einer Studie; in seiner Reformvorlage nun schlägt er alternativ einen Vollrenten-Anspruch bereits ab 70 Prozent Invalidität vor.

Keine gesetzlichen Zwänge

Last but not least lehnt der Arbeitgeberverband das Ansinnen des Bundesrats entschieden ab, wonach Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeitswelt gesetzlich verankert werden sollen. Solche Zwangsmassnahmen sind weder erforderlich noch praktikabel. Das bisherige – freiwillige – Engagement der Arbeitgeber in der beruflichen Eingliederung ist ein Erfolg. Das belegen auch die jüngsten Eingliederungszahlen der IV-Stellen-Konferenz: Über 20'000 Menschen mit gesundheitlichen Problemen konnten 2015 ihren Job behalten oder eine neue Anstellung finden. Mehr als je zuvor. Insgesamt konnten seit 2012 rund 75'000 beeinträchtigte Menschen im Arbeitsmarkt verbleiben bzw. in den Arbeitsmarkt zurückkehren.

Gesetzliche Verpflichtungen sind aber nicht nur überflüssig, sie sind schlimmstenfalls kontraproduktiv. Erfolge bei der beruflichen Eingliederung benötigen bedürfnisgerechte und flexible Strukturen. Initiativen wie der Verein Compasso, der unter dem Patronat des Arbeitgeberverbands alle zentralen Akteure in der beruflichen Integration vernetzt, machen es vor. Starre gesetzliche Vorschriften stehen dem im Wege.

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Weitere Auskünfte

- Roland A. Müller, Direktor, Tel. 079 220 52 29, mueller@arbeitgeber.ch
- Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik, Tel. 079 517 68 26, kaiser@arbeitgeber.ch

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik. Geführt wird der Verband von Direktor Roland A. Müller, präsidiert von Valentin Vogt.

Medienkonferenz vom 16. März 2016

Es gilt das gesprochene Wort.

«Renten für unter 30-Jährige müssen künftig die Ausnahme sein»

Roland A. Müller, Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

Die Invalidenversicherung steckt immer noch tief in den roten Zahlen. Nach Abzug des befristeten Mehrwertsteuer-Zuschlags und der Schuldzins-Übernahme durch den Bund fuhr sie 2014 erneut ein strukturelles Defizit von über einer halben Milliarde Franken ein. Zudem hat die IV immer noch gut 13 Milliarden Franken Schulden bei der AHV. Selbst wenn die Bedingungen günstig sind, werden diese Schulden nicht vor 2030 abgetragen sein. Fünf Jahre später als ursprünglich versprochen. Die schwierige finanzielle Situation, in der sich die IV nach wie vor befindet, verlangt nach weiteren Reformarbeiten – zumal die IV-Revision 6b kläglich scheiterte und die Politik den Stimmbürgern die im Rahmen der Zusatzfinanzierung versprochene Sparvorlage schuldig blieb.

Es ist deshalb wichtig und richtig, dass der Bundesrat eine neue IV-Reform präsentiert. Die qualitativen Reformmassnahmen, die der Bundesrat dabei vorschlägt, sind zielführend. Es ist sinnvoll, dass Kinder und Jugendliche, junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und psychische Beeinträchtigungen an sich künftig verstärkt in den Fokus rücken sollen. Insbesondere die unverändert hohe Zahl junger Neurentner, die aufgrund psychischer Probleme eine Rente beziehen, gibt Anlass zur Sorge. So wurden in den letzten paar Jahren rund 2000 unter 24-Jährige beziehungsweise 3000 unter 30-Jährige verrentet, davon gut zwei Drittel aus psychischen Gründen.

Eng verzahnt mit der verbesserten Arbeitsmarkt-Integration von Jugendlichen und von Menschen mit psychischen Problemen sollen künftig auch die Arbeitgeber besser unterstützt werden bei der beruflichen Integration. Das entspricht einer alten Forderung der Arbeitgeber und kommt deren grossem Engagement im Bereich der beruflichen Eingliederung entgegen. Gemäss IV-Stellen-Konferenz ermöglichten die Arbeitgeber zusammen mit der IV allein in den letzten vier Jahren 75'000 beeinträchtigten Menschen, ihren Job zu behalten oder eine neue Stelle zu finden. Diese Erfolgsgeschichte lässt sich weiterschreiben. Insbesondere dann, wenn die dafür notwendigen Instrumente noch besser auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber ausgerichtet sind. Grosses Potenzial sehen wir deshalb auch im Ansatz, die Kompetenzen von Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und IV künftig in sogenannten One-stop-Shops zu bündeln. Damit fördern wir die Zusammenarbeit im Dreieck Arbeitnehmer - Arbeitgeber - Sozialsystem zusätzlich.

Alles in Ordnung also? Nein. Die Reform des Bundesrats erkennt, dass es für eine gesunde IV nicht nur qualitative Massnahmen, sondern auch strukturelle Korrekturen braucht. Wir fordern deshalb, dass das Parlament über die Kinderrenten (das sind Renten für IV-Bezüger mit Kindern) und über die Reisekosten endlich weitere Einsparungen beschliesst. Die nationalrätliche Sozialkommission hatte 2014 entschieden, diese im Rahmen der Revision 6b sistierten Sparmassnahmen wieder zu lancieren. Damit liesse sich die IV um immerhin 100 Millionen Franken pro Jahr entlasten. Ebenso verlangen wir, dass im Rahmen des neuen, stufenlosen Rentensystems erst ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent Anspruch auf eine Vollrente besteht. Nur so entfaltet das System die gewünschte Anreizwirkung. Der Bundesrat hat hier einen unglaublichen Zickzack-Kurs eingeschlagen: Bei der Revision 6b sprach er sich noch klar für einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent aus und belegte die damit verbundenen erwünschten Anreize gar anhand einer Studie; in seiner Reformvorlage nun schlägt er alternativ einen Vollrenten-Anspruch bereits ab 70 Prozent Invalidität vor.

Gerade die Massnahmen für Kinder und Jugendliche aber zeigen, dass das Konzept des Bundesrats zu wenig weit geht. Angesichts der konstant hohen Neurenten-Zahlen bei jungen Erwachsenen müssen frühe Berentungen künftig konsequent verhindert werden. Wir postulieren deshalb eine Prinzi-

Umskehr: Die Berentung von unter 30-Jährigen muss künftig die Ausnahme sein. Renten sollen Kindern und Jugendlichen mit schweren Geburtsgebrechen vorbehalten sein, die keine Aussicht auf einen Job im ersten Arbeitsmarkt haben. Die übrigen jungen Menschen müssen über positive Arbeitsanreize und gezielte Unterstützungsmassnahmen beruflich Tritt fassen können. So soll anstelle der Rente ein befristetes Taggeld ausbezahlt werden, das einerseits die nötigen Anreize setzt, andererseits mit spezifischen Eingliederungsmassnahmen verknüpft wird. Selbst mit einer partiellen beruflichen Eingliederung verhindern wir, dass junge Menschen 45 Jahre lang IV und Ergänzungsleistungen beziehen und gesellschaftlich abseitsstehen.

Mit einem weiteren Punkt der bundesrätlichen Vorlage sind wir nicht einverstanden: mit dem Ansinnen, Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeitswelt gesetzlich zu verankern. Solche Zwangsmassnahmen sind weder erforderlich noch praktikabel. Das bisherige – freiwillige – Engagement der Arbeitgeber ist ein Erfolg. Noch einmal: Laut IV-Stellen-Konferenz konnten im vergangenen Jahr über 20'000 Menschen mit gesundheitlichen Problemen ihren Job behalten oder eine neue Anstellung finden. Mehr als je zuvor. Seit 2012 konnten knapp 75'000 gesundheitlich beeinträchtigte Menschen im Arbeitsmarkt verbleiben beziehungsweise in den Arbeitsmarkt zurückkehren. Sie sehen: Es braucht keine gesetzlichen Vorgaben. Vielmehr braucht es einen Dialog zwischen allen beteiligten Kreisen: zwischen Arbeitgebern, IV-Stellen, Suva, Privatversicherern, Eingliederungsorganisationen, Behindertenorganisationen und Ärzten. Konkrete Unterstützungsangebote und lösungsorientierte Prozesse können nur so entwickelt werden.

Gesetzliche Verpflichtungen sind aber nicht nur überflüssig, sie sind schlimmstenfalls kontraproduktiv. Erfolge bei der beruflichen Eingliederung benötigen bedürfnisgerechte und flexible Strukturen. Der Verein Compasso, bei dem wir das Patronat innehaben, macht es vor. Compasso vernetzt alle zentralen Akteure in der beruflichen Integration, ermöglicht einen praxisorientierten Austausch und stellt KMU-taugliche Instrumente zur Verfügung. Compasso setzt damit auch Impulse: Unzählige regionale Engagements haben seine Ideen übernommen und weiterverbreitet. Starre gesetzliche Vorschriften stehen solchen Bottom-up-Initiativen im Wege.

Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 16. März 2016 MK/sm

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor Brechbühl
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- ***Der SAV ist mit der Ausrichtung der Vorlage insgesamt nicht einverstanden. Diverse qualitative Massnahmen finden zwar unsere Unterstützung, sie reichen jedoch nicht aus. Die Vorlage ist angesichts der nach wie vor nicht absehbaren finanziellen Gesundung der IV zwingend um Korrekturen im Leistungsbereich zu ergänzen.***
- ***Wir erwarten aber nicht nur vom Bundesrat weiter gehende Vorschläge zur rascheren nachhaltigen Sanierung der IV. Auch das Parlament hat es in der Hand, nun umgehend einen nächsten Schritt zu tun. Denn der IV droht aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017 bis 2019 weiteres Ungemach. Das Ziel des Schuldenabbaus verschiebt sich – selbst bei optimalen Voraussetzungen – mindestens bis ins Jahr 2030. Die nationalrätliche Sozialkommission muss deshalb – wie im Grundsatz bereits beschlossen – die Beratung der sistierten Massnahmen aus der Revision 6b (Zusatzrenten für Rentner mit Kindern und Reisekosten) dringend an die Hand nehmen.***
- ***Soweit es um die beantragten qualitativen Massnahmen geht, sind wir mit der Fokussierung auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte***

sowie generell psychisch erkrankte Versicherte einverstanden. So unterstützt der SAV insbesondere auch die Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche und die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auch auf Jugendliche. Dasselbe gilt auch für den Ausbau der Beratung und Begleitung, die generelle Ausweitung der Früherfassung sowie die Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen.

- *Die Vorschläge betreffend Jugendliche und junge Erwachsene gehen aber zu wenig weit. Der SAV fordert deshalb: Künftig sollen Menschen unter 30 Jahren nur noch in Ausnahmefällen eine IV-Rente zugesprochen erhalten. Stattdessen sollen sie durch geeignete interdisziplinäre Teams von der IV eng betreut werden mit der Zielsetzung, eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen und arbeitsmarktfähig zu werden. Anstelle der Rente soll ein Taggeld treten, das aufgrund seiner Bemessung die richtigen Anreize setzt, um möglichst rasch eine Entwicklung zu durchlaufen, die eine berufliche Eingliederung teilweise oder ganz ermöglicht.*
- *Die Einführung eines neuen stufenlosen Rentensystems erachtet der SAV grundsätzlich als sinnvoll. Allerdings nur in der Ausgestaltung mit einer vollen Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent. Ansonsten lässt sich das Potenzial des Systems nicht abholen und der Systemwechsel würde keinen Sinn machen. Zudem sollen auch bisherige Renten ins neue System überführt werden innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren. Von der Überführung ausgenommen werden sollen einzig Rentnerinnen und Rentner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens älter als fünfundfünfzig Jahre sind.*
- *Die Verankerung der Möglichkeit des Abschlusses von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt im Gesetz lehnt der SAV dezidiert ab. Die gesetzliche Grundlage ist weder erforderlich noch im Sinne der Erläuterungen praktikabel.*
- *Demgegenüber wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung explizit unterstützt. Projekte wie die «Pforte» im Kanton Aargau erleichtern aus Sicht der Arbeitgeber die berufliche Eingliederung wesentlich, und dies unabhängig davon, ob jemand aus der IV, der Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfe wieder einzugliedern ist. Ein entsprechendes Konzept ist deshalb – wie im erläuternden Bericht angekündigt – unbedingt weiter zu entwickeln.*

1. Vorbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Strukturierung der Fragen zum Vernehmlassungsbericht. Sie erleichtert es, den Überblick zu behalten und fokussiert vorzugehen. Gerne folgen wir deshalb der vorgeschlagenen Struktur. **Die Bemerkungen unter dieser Ziffer sind dementsprechend als Antwort auf die Frage 1) zu verstehen.**

Mit der Vorlage zur Weiterentwicklung der IV lanciert der Bundesrat eine weitere IV-Reform: Nach dem unruhmlichen Scheitern der Revision 6b, ein notwendiger und längst fälliger Schritt. Der Vernehmlassungsentwurf sieht allerdings lediglich qualitative Massnahmen vor. Für die nachhaltige Sanierung der IV, die nach wie vor ein strukturelles Defizit von rund CHF 600 Mio. pro Jahr schreibt und Schulden von immer noch gegen CHF 13 Milliarden bei der AHV abzutragen hat, reicht dies aber nicht. **Es braucht daneben weitere Massnahmen mit einem namhaften Sparpotenzial.** Und dies trotz dem grossen Engagement insbesondere auch der Arbeitgeber im Kontext der beruflichen Eingliederung, das in Zusammenarbeit mit der IV und weiteren Akteuren Jahr für Jahr immer bessere Resultate zeigt und den Wandel der IV von der Renten- zur Eingliederungsversicherung stark unterstützt.

Denn der IV droht auf der finanziellen Seite weiteres Ungemach. Im Rahmen der mit gleicher Frist ablaufenden Vernehmlassung des Bundesrats zum Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 will der Bun-

desrat eine Korrektur des Bundesbeitrags zulasten der IV vornehmen. Die Begründung dafür ist nachvollziehbar, nicht einverstanden ist der SAV jedoch mit der dortigen Schlussfolgerung des Bundesrats. Sollte es nach ihm gehen, würde die IV mit den aus der Massnahme resultierenden Zusatzkosten von rund CHF 750 Mio. noch länger brauchen mit der Schuldenrückzahlung an die AHV, als heute bereits geplant. Damit dürfte es selbst unter im Übrigen optimalsten Bedingungen nicht einmal mehr bis 2030 reichen. Viel länger, als auch dem Volk versprochen wurde im Rahmen der damaligen Vorlage zur Zusatzfinanzierung. Darüber hinaus ist es aber nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen ungesund, wenn die IV nicht innert nützlicher Frist echt saniert wird. Denn eine Sozialversicherung braucht auf Dauer zur Stärkung ihrer Innovationsfähigkeit eine gesunde finanzielle Basis. Auch unter dieser Optik bleibt festzustellen: **Eine nächste IV-Revision nur mit qualitativen Massnahmen ohne jegliches finanzielles Optimierungspotenzial ist völlig ungenügend.**

Wir erwarten aber nicht nur vom Bundesrat weiter gehende Vorschläge zur rascheren nachhaltigen Sanierung der IV. Auch das Parlament hat es in der Hand, nun rasch einen nächsten wichtigen Schritt zu tun. Vor gut einem Jahr entschied die nationalrätliche Sozialkommission, die im Rahmen der Vorlage 6b sistierten Massnahmen (Zusatzrenten für Rentner mit Kindern und Reisekosten) wieder aufnehmen zu wollen. Nun ist es an der Zeit – auch angesichts des drohenden weiteren finanziellen Ungemachs aus dem Stabilisierungsprogramm, das auf die IV zukommt – diese Beratungen wieder aufzunehmen und die beiden Massnahmen mit einem Sparpotenzial von immerhin CHF 100 Mio. pro Jahr rasch umzusetzen.

Mit der Fokussierung der Vorschläge auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte sowie psychisch erkrankte Versicherte sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings liessen sich auch in diesen Zielgruppen nach unserer Auffassung weitergehende und gleichzeitig sinnvolle Massnahmen finden. Wir erlauben uns einen entsprechenden Antrag am Schluss der Stellungnahme zu Frage 23) des Fragebogens. Im erläuternden Bericht fehlen uns zudem präzisere Ausführungen zum Ressourcenbedarf. Verschiedene Massnahmen zielen auf eine bessere Unterstützung der Arbeitgeber, an die aber auch Erwartungen für eine noch stärkere berufliche Integration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen geknüpft sind. Diese Erwartungen sind jedoch nur realistisch, wenn die IV-Durchführungsstellen auch ressourcen- und knowhow-mässig in der Lage sein werden, die neuen Aufträge auch hinreichend erfüllen zu können.

Insgesamt sind wir mit der Ausrichtung der Vorlage nicht einverstanden. Nebst qualitativen Massnahmen, die wir zumindest teilweise unterstützen, ist die Vorlage zwingend um Korrekturen im Leistungsbereich zu ergänzen, damit die Sanierung der IV endlich wieder einen Schritt vorwärts kommt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Neuregelungen

Die vorgeschlagenen Regelungen beurteilen wir wie folgt:

Ad Zielgruppe 1: Kinder

Ad Frage 2, Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste

Die Massnahme wird begrüsst. Es ist seit längerem bekannt, dass die Liste bspw. auch nicht mehr dem heutigen medizinischen Kenntnisstand entspricht.

Ad Frage 3, Anpassung der IV-Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung

Die Massnahme wird eher begrüsst. Es macht Sinn, etwa die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu definieren. Gewisse Zweifel bestehen jedoch an der impliziten Aussage, wonach die stärkere Anlehnung an das KVG kostenneutral bleiben soll. Wir erwarten zumindest, dass diesem Aspekt grössere Beachtung geschenkt wird und auch geklärt wird, mit welchen Vorkehrungen tatsächlich eine weitere Kostenexplosion verhindert wird.

Ad Zielgruppe 2: Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte

Ad Frage 4, Ausweitung der Früherfassung auf Jugendliche

Ad Frage 5, Ausweitung der Integrationsmassnahmen auch auf Jugendliche

Beide Massnahmen werden begrüsst. Ganz generell zeigen die Analysen deutlich, dass die Zielsetzung der Integration von Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten sowohl für die IV, aber auch für die finanzielle Entwicklung der EL bedeutend ist. Darüber hinaus ist sie es aber zweifellos auch aus einer gesellschaftspolitischen Perspektive. Angesichts der nicht einfachen Herausforderung sind aber auch gezielte Instrumente erforderlich, wie sie nun geschaffen oder optimiert werden sollen. Ein integriertes Konzept für Jugendliche und junge Erwachsene ist dabei im Grundsatz sicher zielführend. Wichtig ist dabei die enge Zusammenarbeit und Abstimmung unter den beteiligten Akteuren und mit den vorhandenen Angeboten (wie bspw. Case Management Berufsbildung, Brückenangebote der Kantone etc.). Die Zielsetzung steht auch im Einklang mit den bildungspolitischen Zielsetzungen, wonach sich Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt geeinigt haben, den Anteil der Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II auf 95% zu erhöhen und damit das Potenzial aller jungen Menschen durch eine optimale Ausbildung bestmöglich auszuschöpfen.

Bei der Früherfassung gilt erfahrungsgemäss – gerade auch bei auftretenden psychischen Problemen – der Grundsatz: je früher desto besser. Heute sind Jugendliche, welche die Schule gerade abgeschlossen haben oder demnächst abschliessen werden und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, von der Früherfassung ausgeschlossen. Das macht unter Würdigung der zitierten Faustregel keinen Sinn. Dasselbe gilt für die Möglichkeit des Einsatzes von Integrationsmassnahmen, weil diese heute nur gesprochen werden können, wenn eine versicherte Person seit mindestens sechs Monaten zu 50% arbeitsunfähig ist. Es ist deshalb richtig, den Anspruch auf Personen vor Vollendung des 25. Altersjahres zu erweitern, wenn sie aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von einer Invalidität bedroht sind. Beide Massnahmen erfüllen auch bereits seit langem geäusserte Forderungen des SAV.

Ad Frage 6, Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen

Die Massnahme wird eher begrüsst. Zur besseren Erreichung der Zielsetzung ist die Lückenschliessung in den Rechtsgrundlagen angebracht. Auch die Mitfinanzierung der IV von kantonalen Brückenangeboten kann in einer spezifischen Situation adäquat sein. Als «Königsweg» soll aber weiterhin der direkte Übertritt Schule-Berufsbildung gelten. Bei der Ausgestaltung wird vor allem darauf zu achten sein, dass die Massnahme jedoch nicht «künstlich» für den Aufbau neuer, nicht oder wenig zielorientierter Angebote missbraucht wird. Eine gute Koordination mit den kantonalen Berufsbildungsämtern wird wichtig sein, damit diese auf eine bedarfsgerechte und effiziente Ausgestaltung der Angebote achten können.

Ad Frage 7, Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung auf Kantonsebene

Die Massnahme wird begrüsst. Das CM Berufsbildung ist zwar aufwändig, scheint sich aber im Grundsatz zu bewähren. Jugendliche, deren Eintritt in die Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt aufgrund einer Mehrfachproblematik gefährdet ist, werden über angemessene, zielorientierte Massnahmen koordiniert begleitet. In der Tat hat die IV ein Interesse an einer raschen Erfassung gefährdeter Jugendlicher und damit an einer Zusammenarbeit mit dem CM Berufsbildung. So kann sie zum Gelingen der beruflichen Integration gezielt beitragen. Sinnvollerweise soll sich die IV jedoch finanziell wie vorgeschlagen nur beteiligen, wenn dies andere erforderliche Akteure auch tun.

Wir unterstützen explizit auch die – im Fragebogen nicht abgeholte – Massnahme gemäss Ziffer 1.2.2.4, Ausrichtung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Gerne machen wir dabei aber auf einen weiteren zentralen Aspekt aufmerksam: Es bleibt zu prüfen, ob das bestehende Instrumentarium im Anschluss an einen Abschluss einer beruflichen Ausbildung (bspw. der Arbeitsversuch) konzeptionell wie auch in der Praxis ausreicht, um diesen Jugendlichen dann auch tatsächlich den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglichst lückenlos, erfolgreich und nachhaltig zu ermöglichen.

Ad Frage 8, Anpassung der Höhe des Taggelds an gesunde Personen in Ausbildung

Die Massnahme wird begrüsst. Die bisherige Besserstellung von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der EbA gegenüber Personen ohne entsprechende Beeinträchtigungen lässt sich nicht rechtfertigen.

Ad Frage 9, finanzielle Anreize für Arbeitgeber zur Schaffung von Ausbildungsplätzen

Die Massnahme wird eher begrüsst. Wie im erläuternden Bericht zutreffend beschrieben wird, bedeutet die Betreuung von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen während der Ausbildung einen erheblichen Mehraufwand. Auch Arbeitgeber mit einer hohen Ausbildungsbereitschaft können aus Kostengründen von der Ausbildung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im konkreten Fall deshalb abgehalten werden. Deshalb soll künftig die Entschädigung für Lernende, die Arbeitgeber gesunden Gleichaltrigen zahlen würden, von der IV übernommen werden. Dazu wird das Taggeld direkt an den Arbeitgeber ausgerichtet. Den Arbeitgebern sollen zusätzlich auch die Sozialversicherungsbeiträge für diese Lernenden vergütet werden.

Die Massnahme hat grundsätzlich ein gewisses Potenzial, zusätzliche Arbeitgeber für dementsprechende Ausbildungen gewinnen zu können. Gleichzeitig warnen wir aber vor zu hohen Erwartungen. Denn der Aufwand zur Betreuung entsprechender Lernender kann im Einzelfall äusserst hoch sein. Der Aussage im erläuternden Bericht, S. 38, wonach mit diesen Massnahmen die Arbeitgeber somit keinen finanziellen Aufwand hätten, solche Personen auszubilden, müssen wir deutlich widersprechen. Kosten-/Nutzen-Studien zur Berufsbildung zeigen auf, wonach der Lehrlingslohn selbst unter «normalen Umständen» lediglich etwa die Hälfte der Ausbildungskosten ausmacht (gerechnet für eine zweijährige EbA-Ausbildung gemäss Berufsbildungsgesetz). Rückmeldungen aus der Praxis zeigen immer wieder auf, dass der Betreuungsaufwand von Jugendlichen insbesondere mit psychischen Problemen in der Ausbildung äusserst beträchtlich sein kann, für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung aber unabdingbar ist. Diesbezüglich zeigen schon jetzt viele Arbeitgeber häufig einen enorm hohen Einsatz, selbst wenn der konkrete Nutzen für sie selbst nicht sehr spürbar sein dürfte.

Umstritten in unserer Mitgliedschaft ist zudem die Entschädigungsbemessung an den Lernendenlöhnen. Bspw. Swissmem hält sie nicht geeignet und schlägt stattdessen eine Entschädigungsbemessung anhand der Subventionierungsgrundsätze für überbetriebliche Kurse vor.

Ad Frage 10, Erhöhung der Altersgrenze für medizinische Eingliederungsmassnahmen

Die Massnahme wird eher begrüsst. Sowohl die vorgeschlagenen Erweiterungen der medizinischen Eingliederungsmassnahmen als auch die Erhöhung der Altersgrenze (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) sind konsequent gemessen an der Zielsetzung. Allerdings scheint es uns notwendig zu sein, die vorgeschlagenen Regelungen im Lichte der Rolle der RAD resp. im Verhältnis zu diesen noch einmal zu überdenken.

Ad Zielgruppe 3: psychisch erkrankte Versicherte

Ad Frage 11, Ausbau der Beratung und Begleitung

Ad Frage 12, Ausweitung der Früherfassung

Ad Frage 13, Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen

Wir begrüssen alle drei Massnahmen.

Der SAV forderte umgehend nach dem Scheitern der Revision 6b eine rasche Neuauflage der an sich unbestrittenen Massnahmen aus der Revision, welche eine bessere Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleichtern sollen. Dazu gehörte ein Teil der nun wieder lancierten Massnahmen, teilweise erfolgte noch eine sinnvolle Erweiterung.

Der Umgang mit psychischen Erkrankungen stellt das Umfeld betroffener Personen vor hohe Anforderungen. Gleichzeitig gilt gerade im Falle von psychischen Erkrankungen der Grundsatz, je früher eine Problematik angegangen werden kann, desto besser sind die Aussichten auf Erfolg, auch mit Blick auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes resp. der Arbeitsmarktfähigkeit. Deshalb ist die Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten durch die IV auch für die Arbeitgeber von Bedeutung. Es kann entscheidend sein, dass bspw. ein Arbeitgeber nicht nur sensibilisiert ist, sondern sich auch von Beginn weg die nötige professionelle Unterstützung holen kann. Besonders wichtig ist deshalb auch die vorgesehene Ausweitung der Früherfassung. Die Praxis hat gezeigt, dass die IV gerade bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen häufig schon zu spät unterstützen kann, wenn die Früherfassung erst nach den bis heute vorgesehen dreissig Tagen Arbeitsunfähigkeit erfolgen kann.

Das Instrument der Integrationsmassnahmen hat das Potenzial, die berufliche Reintegration künftig zu stärken. Dafür erforderlich sind jedoch zwingend die vorgeschlagenen Massnahmen. Die bisherigen Regelungen erwiesen sich vor allem in Fällen mit psychischen Beeinträchtigungen häufig als zu wenig flexibel, um tatsächlich zum Erfolg zu führen. Es ist auch sinnvoll, die Möglichkeit der Beitragsentrichtung an Arbeitgeber auf neue Arbeitgeber zu erweitern. Da eine betroffene Person häufig viel Zeit braucht, um sich wieder auf ein akzeptables Leistungsniveau zu entwickeln, kann eine finanzielle Unterstützung des neuen Arbeitgebers für seine Aufwendungen rund um die schrittweise Wiedereingliederung entscheidend sein, ihn angemessen entschädigen zu können.

Mit der Verankerung des **Personalverleihs** wiederum soll ebenfalls ein Instrument geschaffen werden, welches die Chancen auf erfolgreiche Wiedereingliederungen erhöhen können. Die Erfahrungen aus den Pilotversuchen fliessen ein, was gegenüber der Version in der Vorlage 6b noch zu Verfeinerungen in der Ausgestaltung führen, die wir unterstützen.

Ad Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure

Ad Frage 14, Verankerung der Möglichkeit des Abschlusses von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dachverbänden der Arbeitswelt im Gesetz.

Wir lehnen die Massnahme entschieden ab.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband engagiert sich als Dachverband der Arbeitgeber seit nunmehr acht Jahren gezielt und mit grossem Engagement gemeinsam mit der IV-Stellenkonferenz, der SUVA, den Privatversicherern, Behindertendachorganisationen und einer stetig wachsenden Zahl von kleineren und grösseren Arbeitgebern für die berufliche Eingliederung und damit für den Wandel der IV von der Rentenversicherung zur Eingliederungsversicherung. Und dies mit beachtlichem Erfolg. Gemäss IVSK konnten 2014 knapp 20'000 bei der IV registrierten Menschen entweder der Arbeitsplatz erhalten oder ein neuer Arbeitsplatz vermittelt werden. Das sind 10% mehr als im Vorjahr und 20% mehr als zwei Jahre zuvor. In derselben Phase war der SAV treibende Kraft bei der Fusion von FER, Concerto und Compasso. Per 2015 startete der gestärkte Verein Compasso in eine neue Ära. Das Arbeitgeberportal (www.compasso.ch) nimmt denn auch immer mehr eine Schlüsselrolle im Prozess der beruflichen Eingliederung ein, was der Bundesrat im erläuternden Bericht nun auch erstmals anerkennt. Dieser Funke ist längst auch auf Branchen- und Regionalverbände der Arbeitgeber übersprungen. Nicht nur verdoppelte Compasso 2015 beinahe seine Mitgliederzahl, auch eher lokal tätige Vereine wie bspw. worktrain der Arbeitgeberschaft Basel entwickelten sich weiter. Unzählige Veranstaltungen gemeinsam mit der IV sorgen in allen Landesteilen für eine wesentliche Diffundierung des nötigen know-hows und der Sensibilisierung und ermöglichen diesen Erfolg.

Für den SAV ist diese Entwicklung nicht nur für die Gesundheit der IV zwingend, sondern auch mit Blick auf den wachsenden Fachkräftemangel von Bedeutung, wie der erläuternde Bericht zutreffend feststellt. Wir werden deshalb den erfolgreichen Kurs der beruflichen Eingliederung zusammen mit den Partnern über Compasso entschieden weiterführen. So soll bspw. 2016 die Zusammenarbeit mit den Ärzten auf weitere Optimierungspotenziale hin untersucht werden und die Instrumente für die Eingliederung aus Rente sollen weiterentwickelt werden. Denn der Weg der Freiwilligkeit mit gezielten, konkreten Massnahmen bewährt sich.

Der Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen mit Dachverbänden zielt nun aber völlig an der geschilderten Realität vorbei. Der SAV unterstützt die Durchführung einer nationalen Konferenz, um weitere Optimierungspotenziale zu benennen und die Zusammenarbeit weiter zu entwickeln. Nachdem sich bis heute ausschliesslich die Arbeitgeberseite für die berufliche Eingliederung einsetzt, das Thema demgegenüber aber bei den Dachverbänden der Arbeitnehmer bis heute nicht wirklich angekommen ist, haben wir ein gewisses Verständnis für das Drängen des Bundesrats. Wir sind denn auch überzeugt, dass es an der Zeit ist, nun auch das commitment der Dachorganisationen der Arbeitnehmerverbände einzuholen. Weder sie noch wir sind aber so organisiert, dass entsprechende quantitative oder qualitative Ziele einfach vorgegeben und verpflichtend an die Mitglieder weitergegeben werden könnten. Der Vorschlag des Bundesrats ist schlicht nicht durchführbar. Bei entsprechender Sensibilisierung und dem Einsatz sinnvoller Instrumente können demgegenüber Branchen- und Regionalverbände der Arbeitgeber zusammen mit ihren Partnerorganisationen der Arbeitnehmer gezielt gemeinsam weitere Erfolge ermöglichen. Bspw. könnten auf diesem Weg auch entsprechende Versuchsklauseln in GAVs aufgenommen und operationalisiert werden.

Für die Durchführung einer nationalen Konferenz ist im Übrigen keine zusätzliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Frage der beruflichen Eingliederung gehört sowohl auf staatlicher als auch arbeitsmarktlischer Ebene eindeutig auf die Stufe der praktischen Durchführung.

Der vorgeschlagene Art. 68^{sexies} ist deshalb zu streichen. Von Bedeutung ist einzig der letzte Satz von Absatz 2: «Die IV kann sich an der Durchführung der Massnahmen finanziell beteiligen.» In der Tat schliesst dieser Satz eine zwischenzeitlich erkannte Gesetzeslücke. Art. 68^{quater} IVG ermöglicht die Durchführung von Pilotversuchen auf dem Feld der beruflichen Eingliederung. Gestützt darauf ist bspw. auch Compasso entstanden. Nach Abschluss der Pilotphase fehlte der IV dann allerdings die gesetzliche Grundlage, um die Weiterführung im ordentlichen Betrieb zu unterstützen. Dies hätte ohne das intensive Engagement des SAV beinahe zur Einstellung aller erfolgreichen Projekte geführt. Eine gesetzliche Grundlage für diesen Fall ist deshalb zu begrüssen. So könnte bspw. künftig der Betrieb einer fachkompetenten Anlaufstelle mittels Leistungsauftrag durch die IV mitunterstützt werden. Ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage dürfte es bspw. schwierig werden, im Rahmen der nationalen Konferenz erkannte Weiterentwicklungsmöglichkeiten konkret umzusetzen. Der privat finanzierte Verein Compasso mit einem Budget von weniger als CHF 400'000 und sehr viel Engagement in Milizarbeit weist den Weg, wie mit relativ bescheidenen Mitteln die berufliche Eingliederung vorangetrieben werden kann. Auf der Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage könnte die IV deshalb mit wenig Mitteln gezielt weitere Anreize setzen und konkrete Projekte unterstützen.

Antrag: Artikel 68^{sexies} muss deshalb lauten: Die IV kann sich finanziell an der Durchführung von Massnahmen zur Förderung der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit einer Behinderung beteiligen.

Ad Frage 15, Regelung des Unfallschutzes während Eingliederungsmassnahmen

Die Massnahme wird begrüsst. Es braucht eine entsprechende Regelung. Allerdings erachten wir die vorgeschlagenen Modelle aus Arbeitgebersicht als zu kompliziert. Wir regen an, eine analoge Lösung zu erarbeiten, wie sie in der Arbeitslosenversicherung für den UVG-Versicherungsschutz bereits existiert.

Ad Frage 16, Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten

Die Massnahme wird eher begrüsst. Erfahrungsgemäss spielen die Ärzte in der Thematik der Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit und der beruflichen Wiedereingliederung eine zentrale Rolle. Praxisbeispiele zeigen aber immer wieder auch die Hindernisse für eine bessere Zusammenarbeit. Dies gilt jedoch nicht nur für die Beziehung zwischen IV und behandelnden Ärzten, sondern davon betroffen sind auch die Arbeitgeber. Das vorhandene und bezeichnete Optimierungspotenzial ist deshalb umzusetzen. Sowohl die Erleichterung der Datenbekanntgabe als auch die Förderungen der ärztlichen Ausbildung in Versicherungsmedizin sind aus unserer Sicht geeignete Massnahmen.

Wir sind als Dachverband der Arbeitgeber auch an den Ausführungen zur «Fit note» interessiert und signalisieren das Interesse an einem Einbezug in allfällige Arbeiten zur Frage der ressourcenorientierten Arbeitszeugnisse. Gerne weisen wir auch darauf hin, dass sich der Verein Compasso – er steht unter dem Patronat des SAV – 2016 ebenfalls der Frage der Zusammenarbeit mit den Ärzten annimmt. Bevor das BSV in diesem Bereich ggf. weitere Aktivitäten aufnimmt, wäre ein Austausch dazu mit Compasso angezeigt.

Ad Frage 17, Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach Rentenrevision

Die Massnahme wird eher begrüsst. Sie ist geeignet, Personen, deren Rente infolge einer Rentenrevision herabgesetzt oder aufgehoben wird, die berufliche Wiedereingliederung zu erleichtern. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass dadurch künftig doppelt so lange arbeitsmarktliche Massnahmen durchgeführt werden können. Es ist hinlänglich bekannt, dass gerade die Reintegration aus der Rente zwar gelingen kann, allerdings in der Regel sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Ob es angesichts des gemäss Bericht kleinen finanziellen Volumens allerdings nötig ist, dass die IV die Kosten

übernimmt resp. dass dafür ein kompliziertes Abrechnungsverfahren zwischen Arbeitslosenversicherung und IV vorgesehen wird, fragen wir uns. Diese Frage müsste noch einmal geprüft werden.

Ad Fragen 18 - 21, Einführung des stufenlosen Rentensystems

Die Massnahme «Einführung eines stufenlosen Rentensystems» wird eher begrüsst. Dies allerdings ausschliesslich in der Variante: ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80% (d.h. nein als Antwort auf Frage 19, ja als Antwort auf Frage 20). Nicht einverstanden (Antwort auf Frage 21: nein) sind wir mit der Anwendung des neuen Rentensystems nur auf Neurenten. Das neue System soll auch auf bestehende Renten anwendbar sein. Ausgenommen werden könnten Rentnerinnen und Rentner, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens älter als 55 Jahre sind. Für die notwendige Revision der bestehenden Renten soll eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen werden.

In der Botschaft zur Revision 6b kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Einführung des stufenlosen Rentensystems insbesondere dann Sinn macht, wenn eine volle Rente ab einem prozentualen Invaliditätsgrad von 80% ausgerichtet wird. Denn eine Studie im Auftrag des BSV – Gysin/Bier, Modellierung des verfügbaren Einkommens von IV-Rentnerinnen und -Rentnern: finanzielle Erwerbsanreize im Vergleich zweier Rentensysteme – kam zum eindeutigen Schluss, dass das neue stufenlose Rentensystem zu einer **erheblichen Verbesserung der Erwerbsanreize** führe. Einzig bei Invaliditätsgraden über 80% dürfte die Auswertung der Resterwerbsfähigkeit mit Blick auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt schwierig sein. Seither haben sich verschiedene Rahmenbedingungen im Sinne der Anreizsetzung weiter verbessert oder werden demnächst noch verbessert. Namentlich unternahm die Wirtschaft unter Führung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands in Zusammenarbeit mit der IV, der SUVA, den Privatversicherern und den Behindertenorganisationen massive zusätzliche Anstrengungen, um gerade auch das Potenzial von Teilberenteten besser nutzen zu können. So bietet nun der im erläuternden Bericht zitierte Verein Compasso unter dem Patronat des Schweizerischen Arbeitgeberverbands seit Neustem stark erweiterte Instrumente zur Unterstützung der Arbeitgeber mit besonderem Fokus auf KMU. Zwischenzeitlich wurden auch auf Verordnungsebene weitere gezielte Optimierungen zur Stärkung der Eingliederung vorgenommen (bspw. zur Optimierung des Arbeitsversuchs). Einen wesentlichen Schritt wird diesbezüglich auch die geplante ELG-Teilrevision bringen, indem das hypothetische Einkommen bei einem Erwerbsverzicht künftig voll angerechnet werden soll. Damit wird ein weiterer wesentlicher Fehlanreiz beseitigt.

Mit Blick auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt gilt es festzustellen, dass auch aus dieser Optik die Anreize ausreichend hoch angesetzt werden müssen. Denn auch bezüglich der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen nimmt die Schweiz bereits eine Vorreiterrolle ein. Wie das Bundesamt für Statistik kürzlich festhielt (Medienmitteilung «Menschen mit Behinderungen vertrauen weniger in das Polit- und Rechtssystem sowie in die Polizei» vom 2.12.2015) – ist die Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen mit Behinderung mit 72% hoch – nur unwesentlich tiefer als diejenige von Menschen ohne Behinderung – und die Erwerbslosigkeit bei dieser Kategorie mit lediglich 3% praktisch gleich tief wie diejenige bei Personen ohne Behinderung (4%). Erwerbslos sind dabei Menschen, die in der Referenzwoche nicht erwerbstätig waren, aktiv eine Arbeit suchen und für die Aufnahme einer Tätigkeit verfügbar wären. Dazu zählen somit auch IV-Teilrentner mit Erwerbspotenzial. Auch aus dieser Sicht drängt sich der Schluss auf, dass das stufenlose Rentensystem seine Wirkung nur entfalten wird, wenn die Schwelle zum Verzicht auf die Bestrebung, die Resterwerbsfähigkeit tatsächlich ausnützen zu wollen, genügend hoch angesetzt wird. Bereits ab 70% eine Vollrente zuzusprechen, würde somit ein falsches Signal setzen und einen neuen Fehlanreiz schaffen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb die damaligen Ausführungen der Botschaft zur Revision 6b nicht mehr gelten sollten, im Gegenteil! Auch die politische Beurteilung führt zu keinem andern Ergebnis. So scheiterte die IV-Revision 6b im Parlament nämlich nicht an der Frage des neuen stufenlosen Rentensystems.

Trotz der hohen Erwerbsquote von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen dürfte es für die Gruppe langjähriger Rentner, die das Alter 55 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform überschritten haben, am ehesten schwierig sein, ein kleineres Resterwerbspotenzial umzusetzen. Ihnen gebührt deshalb ein sinnvoller Schutz, der in Form einer Rentengarantie ab diesem Alter zugesprochen werden kann. Mit der Anwendung des neuen Systems im Übrigen auch auf bestehende Rentner kann das Potenzial des neuen stufenlosen Rentensystems darüber hinaus erheblich besser umgesetzt werden. Diese Lösung verhindert zudem auch die Führung zweier Rentensysteme auf Jahrzehnte hinaus, wodurch sich auch erhebliche administrative Kosten verhindern lassen. Eine zusätzliche Abfederung ermöglicht die Gewährung einer dreijährigen Übergangsfrist für die Revision der bestehenden Renten. Indem die IV-Stellen zuerst jüngere IV-Rentner revidieren, bleibt bereits etwas älteren Rentnern somit auch deutlich mehr Zeit (mehrere Jahre!), um ihre Resterwerbsfähigkeit besser auszunutzen.

Ad Frage 22, Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bildung regionaler Kompetenzstellen für Arbeitsvermittlung

Die Massnahme wird begrüsst. Mit den erwähnten Pilotprojekten – namentlich dem Projekt Pforte – wurden in den letzten Jahren hochinteressante Erfahrungen gesammelt und ausgewertet. Im Sinne eines «einheitlichen Schalters» haben sich die Behörden der IV, der Arbeitslosenkasse und der Sozialhilfe regional zu einem Partner zusammengeschlossen. Dies ist einerseits für die Betreuung von erwerbslosen Menschen mit einer Mehrfachproblematik sinnvoll, andererseits aber auch aus Sicht der Arbeitgeber. Denn von ihnen wird ja bekanntlich erwartet, dass sie für die berufliche Reintegration zuständig sein sollen, und zwar für Menschen aus verschiedenen Kanälen (Arbeitslosigkeit, IV, Sozialhilfe). Die Erfahrungen haben nun deutlich gemacht, dass ein solcher «Einheitsschalter» es den Arbeitgebern deutlich einfacher macht und sie stark motiviert für Eingliederungsmassnahmen, wenn die Administration wesentlich vereinfacht wird und vor allem wenn nur ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. **Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt deshalb nicht nur die vorgeschlagene Massnahme, sondern fordert auch die energische Weiterentwicklung des im erläuternden Bericht angekündigten Konzepts.**

Ad Frage 23, weitere Bemerkungen und Vorschläge

Wie am Schluss der Ziffer 1 angekündigt, schlagen wir hier die Prüfung einer wichtigen, weiter gehenden Massnahme vor. Angesichts der Entwicklung der Verrentung von jungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten halten wir dafür: **künftig sollen Menschen unter 30 Jahren nur noch in Ausnahmefällen eine IV-Rente zugesprochen erhalten. Stattdessen sollen sie durch geeignete interdisziplinäre Teams von der IV sehr eng betreut werden mit der Zielsetzung, eine gesundheitliche Stabilisierung zu erreichen und arbeitsmarktfähig zu werden. Anstelle der Rente soll ein Taggeld treten, das aufgrund seiner Bemessung die richtigen Anreize setzt, um möglichst rasch eine Entwicklung zu durchlaufen, die eine berufliche Eingliederung teilweise oder ganz ermöglicht.** Ausgenommen werden sollen einzig Personen mit schwerwiegenden Geburtsgebrechen, die aufgrund ihrer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung nachweislich keine Chance haben, je auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen zu können. Die gesetzliche Grundlage wäre so auszugestalten, dass der Bundesrat in einem eng gesteckten Rahmen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe festzulegen hätte.

Wir sind davon überzeugt, dass die durch den Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen auch in der Zielgruppe Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte zwar ein gewisses Potenzial haben, dieses allerdings nicht ausreicht. Dem sachlich nur teilweise erklärbaren Boom an jungen Rentnerinnen und Rentnern mit psychischen Beeinträchtigungen dürfte man damit nur zu wenig den Boden der Fehlanreize entziehen. Zwar erfordert eine entsprechende Lösung auch einen hohen Ressourcen- und Betreuungseinsatz im Einzelfall. Diesen Investitionen stehen jedoch pro Fall horrende



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Summen an Renten- und EL-Zahlungen gegenüber, die unter dem Strich auf ein hohes Sparpotenzial schliessen lassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Medienmitteilung

Zürich, 16. März 2016

EL-Reform: Kosmetik reicht nicht!

Die Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL) wachsen unaufhaltsam. Allein in den letzten zehn Jahren stiegen sie um 50 Prozent auf fast 5 Milliarden Franken pro Jahr. Ohne Gegenmassnahmen droht bis 2030 ein weiterer Kostenschub auf beinahe 7 Milliarden Franken. Es ist somit höchste Zeit, das EL-System gründlich umzubauen. Gefordert sind erstens eine Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen, zweitens die Beseitigung von Fehlanreizen und drittens die Stärkung der Eigenverantwortung. Der Reformvorschlag des Bundesrats kratzt dagegen nur an der Oberfläche der EL-Probleme.

Die Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL) steigen und steigen. Innerhalb der letzten zehn Jahre erhöhten sich die EL-Ausgaben um mehr als 50 Prozent auf 4,7 Milliarden Franken pro Jahr. Bis 2030 drohen sie demografiebedingt auf jährlich 6,7 Milliarden Franken anzuwachsen. Insbesondere die Kantone geraten dabei unter Druck – sie tragen rund 70 Prozent der Kosten. Angesichts der elementaren Aufgabe, welche die Ergänzungsleistungen im Gefüge der sozialen Sicherheit einnehmen – sie unterstützen gezielt und bedarfsgerecht AHV- oder IV-Bezüger, die von ihren Renten und ihrem Vermögen nicht leben können –, ist die Kostenexplosion im EL-System besorgniserregend.

Wer die soziale Sicherheit der Schwächsten nicht aufs Spiel setzen will, muss das System der EL deshalb gründlich umbauen. Eine Optimierung des EL-Systems ist umso mehr angezeigt, als die wirtschaftlichen Aussichten – sowohl demografisch als auch konjunkturell bedingt – wenig rosig sind. «Mit dem knapper werdenden Geld müssen wir diejenigen unterstützen, die effektiv darauf angewiesen sind», erinnert Valentin Vogt, Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, an die Kernaufgabe der Ergänzungsleistungen bzw. an den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung.

Der Reformvorschlag des Bundesrats hat allerdings nicht das Zeug dazu, die Ergänzungsleistungen für die künftigen Herausforderungen zu wappnen. Zwar unterstützt der Arbeitgeberverband viele der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen, jedoch sind diese bloss erste kleine Schritte auf dem Weg zu einem nachhaltigen EL-System. «Die Einsparungen des Bundesrats von 150 bis 170 Millionen Franken sind angesichts des milliardenhohen Kostenanstiegs in den Ergänzungsleistungen Kosmetik», verdeutlicht Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik und Mitglied der Geschäftsleitung beim Schweizerischen Arbeitgeberverband.

Bessere Steuerbarkeit und Korrigieren von Fehlanreizen

Um das EL-System fit für die Zukunft zu machen, braucht es Reformmassnahmen auf zwei Ebenen. Erstens gilt es, die Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu entflechten – und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Das System muss transparenter und damit besser steuerbar werden. Die Kantone, welche die Leistungen mehrheitlich, bei den Heim- und Pflegekosten sogar vollständig finanzieren, müssen auch über die nötigen Entscheidungskompetenzen verfügen – ganz gemäss dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt».

Zweitens gilt es, Fehlanreize zu korrigieren und die Eigenverantwortung potenzieller EL-Bezüger zu stärken. Unter anderem fordert der Arbeitgeberverband hier folgende Reformmassnahmen:

- Bei den Ergänzungsleistungen zur IV müssen negative Arbeitsanreize beseitigt und Schweleneffekte beim Austritt aus dem EL-System abgebaut werden. Arbeit muss sich lohnen!
- Mit Blick auf die Ergänzungsleistungen zur AHV gilt es, die Vorsorgefähigkeit zu stärken – über eine schrittweise Rentenalter-Erhöhung, die Senkung der Beitragspflicht in der zweiten Säule auf 21 Jahre, die Besserstellung von Teilzeit-Arbeitenden in der zweiten Säule sowie die Prüfung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge für Selbstständigerwerbende.
- Die Vermögen von (potenziellen) EL-Bezügern müssen künftig stärker berücksichtigt werden – unter anderem indem die Vermögensfreibeträge heruntergesetzt werden und eine Vermögensschwelle eingeführt wird. Letzteres wirkt zudem der Verbürokratisierung der Ergänzungsleistungen entgegen.
- Um die Vorsorgefähigkeit zu stärken, könnte arbeitgeberseitig auch die Verankerung des Prinzips «Rente statt Kapital» in der zweiten Säule akzeptiert werden – jedoch ausschliesslich innerhalb der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Eine Einschränkung des Kapitalbezugs zur Finanzierung einer Selbstständigkeit lehnen die Arbeitgeber dagegen kategorisch ab.

Die Reformforderungen der Arbeitgeber zeigen, dass die EL-Reform eine Gesamtschau verlangt – der Blick muss über die Ergänzungsleistungen hinaus auf das gesamte Sozialsystem geweitet werden. Die Reformen in der Altersvorsorge und in der Invalidenversicherung sind deshalb genauso wichtig für ein finanziell stabiles EL-System wie der Umbau des EL-Systems selbst. Unsinnig wäre es deshalb, eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima losgelöst von der EL-Reform zu behandeln – wie das der Bundesrat beabsichtigte. Die Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima würde die Einsparungen der bundesrätlichen Reformvorlage gleich wieder aufheben. Damit wird klar: Wer ein zukunftsfähiges EL-System will, der muss es ganzheitlich reformieren – im Interesse der sozial Schwächsten.

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Weitere Auskünfte

- Roland A. Müller, Direktor, Tel. 079 220 52 29, mueller@arbeitgeber.ch
- Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik, Tel. 079 517 68 26, kaiser@arbeitgeber.ch

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik. Geführt wird der Verband von Direktor Roland A. Müller, präsidiert von Valentin Vogt.

Medienkonferenz vom 16. März 2016

Es gilt das gesprochene Wort.

«Wollen wir die soziale Sicherheit der Schwächsten weiterhin garantieren, müssen wir das System der EL gründlich umbauen»

Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik, Schweizerischer Arbeitgeberverband

Seit Jahren bewegen sich die Kosten für die Ergänzungsleistungen nur in eine Richtung: nach oben. Innerhalb der letzten zehn Jahre stiegen sie um mehr als 50 Prozent – auf 4,7 Milliarden Franken pro Jahr. Bis 2030 droht aufgrund der demografischen Alterung ein weiterer Kostenschub um 2 Milliarden Franken. Ohne Gegenmassnahmen betragen die EL-Kosten in 15 Jahren also fast 7 Milliarden Franken pro Jahr. Dabei geraten insbesondere die Kantone unter Druck. Sie tragen nämlich 70 Prozent der Kosten.

Die schwindelerregende Entwicklung der EL-Kosten erfüllt mich mit Sorge. Die Ergänzungsleistungen nehmen im Gefüge der sozialen Sicherheit einen wichtigen Platz ein; sie unterstützen gezielt und bedarfsgerecht AHV- oder IV-Bezüger, die von ihren Renten, Vermögen und – im Falle von IV-Rentnern – Erwerbseinkommen nicht leben können. Auf dem Spiel stehen also die soziale Sicherheit der Schwächsten und damit eine elementare Aufgabe unseres Sozialstaats.

Wollen wir die soziale Sicherheit der Schwächsten weiterhin garantieren, müssen wir das System der EL gründlich umbauen. Eine Optimierung des EL-Systems ist umso mehr angezeigt, als die wirtschaftlichen Aussichten wenig rosig sind. Wir haben es eingangs gehört: Die demografischen Verschiebungen, die drohenden Zuwanderungsbeschränkungen und die konjunkturellen Entwicklungen haben Folgen für unser Sozialsystem. Der Fokus muss deshalb auch bei den Ergänzungsleistungen auf dem Wesentlichen liegen. Für die Ergänzungsleistungen bedeutet das: Mit dem knapper werdenden Geld müssen wir die wirklich Bedürftigen unterstützen. Diejenigen Menschen, die von ihren Renten, Vermögen und Einkommen tatsächlich nicht leben können. Diese – und nur diese – haben gemäss Verfassung Anspruch auf Existenzsicherung durch die EL.

Der Reformvorschlag des Bundesrats hat allerdings nicht das Zeug dazu, die Ergänzungsleistungen für die künftigen Herausforderungen zu wappnen. Mit seiner Reform kratzt er nämlich lediglich an der Oberfläche der EL-Probleme. Wir unterstützen zwar viele der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen. Diese sind aber bloss erste kleine Schritte auf dem Weg zu einem finanziell stabilen EL-System. Angesichts des milliardenhohen Kostenanstiegs in den Ergänzungsleistungen sind die Einsparungen des Bundesrats von 150 bis 170 Millionen Franken Kosmetik.

Die Ursachen für die Kostenexplosion im EL-System sind vielfältig. Wichtige Kostentreiber sind die demografische Alterung, die Entwicklung der Invalidenversicherung sowie EL-immanente beziehungsweise EL-nahe Faktoren und Fehlanreize. Gegen die demografische Alterung an sich können wir wenig unternehmen. Wir können aber im Rahmen der Altersvorsorge-Reform dafür sorgen, dass die Rentnerinnen und Rentner auch künftig ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bewältigen können. Über die IV können wir das EL-System ebenfalls wesentlich entlasten. Die IV-Reformvorlage des Bundesrats enthält denn auch wichtige Massnahmen, um positive Erwerbsanreize zu setzen – auch wenn die Massnahmen zu wenig weit gehen. Um die Ergänzungsleistungen fit für die Zukunft zu machen, sollten wir zudem insbesondere die Konstruktionsfehler der Ergänzungsleistungen selbst korrigieren.

Dazu müssen wir erstens die Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der Ergänzungsleistungen entflechten, zweitens die Fehlanreize bei den Ergänzungsleistungen zur IV eliminieren und drittens die Eigenverantwortung potenzieller EL-Bezüger stärken.

Die Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen haben die Ergänzungsleistungen zu einem intransparenten und schwer steuerbaren System gemacht. Beispiel: Obwohl die Kantone die Leistungen mehrheitlich, bei den Heim- und Pflegekosten sogar vollständig finanzieren, fehlen ihnen die nötigen Entscheidungskompetenzen. Mit dem Neuen Finanzausgleich versuchte man zwar, diesbezüglich Verbesserungen vorzunehmen. Offensichtlich wurden die damals gesteckten Ziele aber nicht erreicht. Es ist also höchste Zeit, die Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu entwirren – ganz gemäss dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt».

Mit Blick auf die Ergänzungsleistungen zur IV krankt das System daran, dass einerseits negative Arbeitsanreize, andererseits erhebliche Schwelleneffekte beim Austritt aus dem EL-System bestehen. Insbesondere bei Familien schlagen diese Mechanismen voll durch. So kommt eine IV-Rentnerfamilie mit zwei Kindern dank der Zusatzrenten aus IV und beruflicher Vorsorge mit Ergänzungsleistungen gut und gerne auf ein – steuerfreies – Nettoeinkommen von 75'000 Franken. Hinzu kommt die Übernahme von Krankheitskosten, etwa Zahnarztkosten, für die ganze Familie. Der Ausstieg aus dem System ist gerade für schlechter qualifizierte IV-Bezüger selbstredend völlig unattraktiv. Solche Fehlanreize gilt es zu korrigieren. Arbeit muss sich lohnen!

Darüber hinaus braucht es eine Reihe von Massnahmen, welche die Eigenverantwortung potenzieller EL-Bezüger stärken. Konkret:

- Über verschiedene Verbesserungen im Altersvorsorge-System müssen wir erstens die individuelle Vorsorgefähigkeit stärken – und zwar über eine schrittweise Rentenalter-Erhöhung, die Senkung der Beitragspflicht in der zweiten Säule auf 21 Jahre, die Besserstellung von Teilzeit-Arbeitenden in der zweiten Säule sowie eine obligatorische berufliche Vorsorge für Selbstständigerwerbende.
- Die Vermögen von (potenziellen) EL-Bezügern müssen zweitens stärker berücksichtigt werden in Zukunft – unter anderem indem die Vermögensfreibeträge heruntergesetzt werden und eine Vermögensschwelle eingeführt wird. Eine Vermögensschwelle hätte den positiven Nebeneffekt, die Administration der Ergänzungsleistungen zu verschlanken respektive das Bürokratiemonster Ergänzungsleistungen zu bändigen.
- Drittens braucht es eine systematische Missbrauchsbekämpfung, insbesondere bei nicht deklariertem Vermögensbesitz im Ausland. Ebenfalls muss über die Wiedereinführung einer EL-Höchstgrenze und über eine Besteuerung der Ergänzungsleistungen nachgedacht werden – ohne die verfassungsmässige Garantie auf Existenzsicherung anzutasten.
- Um die Vorsorgefähigkeit zu stärken, könnten wir schliesslich auch die Verankerung des Prinzips «Rente statt Kapital» in der zweiten Säule akzeptieren – jedoch ausschliesslich innerhalb der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Eine Einschränkung des Kapitalbezugs zur Aufnahme einer Selbstständigkeit lehnen wir dagegen kategorisch ab.

Insgesamt verlangt die EL-Reform eine Gesamtschau. Der Blick muss über die Ergänzungsleistungen hinaus auf das gesamte Sozialsystem geweitet werden. Die Reformen in der Altersvorsorge und in der Invalidenversicherung sind deshalb genauso wichtig für ein zukunftsfähiges EL-System wie der Umbau des EL-Systems selbst. Unsinnig wäre es deshalb, eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima losgelöst von der EL-Reform zu behandeln – wie das der Bundesrat beabsichtigt. Die Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima würde die Einsparungen der bundesrätlichen Reformvorlage gleich wieder aufheben. Damit wird klar: Wer ein zukunftsfähiges EL-System will, der muss es ganzheitlich reformieren – im Interesse der sozial Schwächsten.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergän-
zungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch

Zürich, 16. März 2016 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform): Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 1,8 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Das System der bedarfsorientierten Ergänzungsleistungen zu AHV und IV hat sich im Grundsatz bewährt. Keine Sozialversicherung ist so effektiv wie die Ergänzungsleistungen (EL). Insbesondere die demografische Alterung stellt das EL-System allerdings vor eine finanzielle Belastungsprobe. Innert weniger Jahre droht ohne Massnahmen erneut ein gewaltiger Kostenanstieg, der zu rund 70 Prozent die Kantone belastet und damit insbesondere sie vor grosse Herausforderungen stellt.
- Der SAV hat sich als erste Organisation überhaupt der Herausforderung angenommen und u.a. auch eine umfassende Studie erstellen lassen. Diese zeigt deutlich: Mit einer kosmetischen Reform, wie sie der Bundesrat nun vorschlägt, lässt sich die EL längerfristig nicht sichern. **Wer die soziale Sicherheit der Schwächsten weiterhin und auch langfristig garantieren will, muss das System der EL gründlich modernisieren.**
- **Diverse der vorgeschlagenen Massnahmen kann der SAV zwar unterstützen, doch handelt es sich dabei bestenfalls um erste kleine Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltig finanzierbaren EL, die dem Verfassungsauftrag, der Existenzsicherung, auch dauerhaft**

nachkommen kann. Angesichts der gewaltigen Herausforderung genügt eine Vorlage mit einem Optimierungspotenzial von total rund CHF 150 bis 170 Mio. in keiner Weise.

- Wie der SAV in seinem Positionspapier vom 8. Mai 2015 (www.arbeitgeber.ch) festhielt, ergibt sich aus der Analyse ein Handlungsbedarf auf zwei Ebenen:
- **Die Transparenz und die Steuerbarkeit des EL-Systems müssen verbessert werden.**
Heute bezahlt der Bund für Entscheide, die auf kantonaler Ebene gefällt werden, und umgekehrt. Nötig ist deshalb wenigstens eine minimale Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Als minimale Lösung muss ins Auge gefasst werden, die Existenzsicherung zu Hause vollständig dem Bund zu übertragen, während die Kantone vollständig nicht nur für die Finanzierung der Heim- und Pflegekosten, sondern auch für deren Steuerung zuständig werden müssten.
- **Fehlanreize müssen ausgemerzt werden.**
- Nebst der Entflechtung muss eine Reform insbesondere auch die Behebung von Fehlanreizen bringen. Darunter fällt der Abbau von Schwelleneffekten in der IV, aber auch eine Reihe von Massnahmen, wie sie der SAV im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 unterstützt (schrittweiser Anstieg des Referenzalters, Ausweitung der BVG-Beitragspflicht auf das 21. Lebensjahr, Prüfung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge auch für Selbständigerwerbende, Besserstellung von Teilzeitarbeitenden in der beruflichen Vorsorge durch Anbindung des Koordinationsabzugs an den Beschäftigungsgrad). Nebst der EL-Reform sind somit insbesondere die Reform Altersvorsorge 2020 sowie die gleichzeitig angelaufene nächste IV-Revision für die Gesundheit des EL-Systems von Bedeutung.
- Darüber hinaus ist eine ganze Reihe von weiteren Massnahmen notwendig. So namentlich der stärkere Einbezug von Vermögen durch eine verstärkte Berücksichtigung des freiwilligen Vermögensverzichts, die präzisere Anrechnung des Vermögens und tiefere Vermögensfreibeträge und die Beseitigung von unerwünschten Steuereffekten. So müsste auch die Aufhebung der Steuerbefreiung der EL vorangetrieben werden. Insgesamt muss das Prinzip der Selbstverantwortung zwingend wieder stärker in den Fokus rücken. **Der SAV verlangt deshalb auch die Einführung einer Vermögensschwelle für den Bezug von EL.**
- Des Weiteren fehlt es aber auch an einer schweizweit einheitlichen **systematischen Missbrauchsbekämpfung** (insbesondere bei nicht deklariertem Vermögensbesitz im Ausland, insbesondere Immobilien, und gleichzeitigem EL-Bezug in der Schweiz). Sodann ist eine komplette Entflechtung von individuellen Prämienverbilligungen und EL zur Behebung von Ineffizienzen nötig.
- Zu prüfen ist ferner die **Wiedereinführung einer EL-Obergrenze** (insbesondere für zu Hause lebende EL-Bezüger) analog zum System bis 2007. Denn die Aufhebung war nicht nur kostentreibend, sondern führt auch zu einer abnehmenden Akzeptanz des EL-Systems in der Bevölkerung.
- Zusammenfassend stellte der SAV bereits in seinem Positionspapier fest, dass für die nun anstehende Modernisierung des EL-Systems eine ganzheitliche Betrachtung zwingend ist. So geht es auch nicht an, eine einzelne, erneut kostentreibende Vorlage vorab zu verabschieden, wie dies der Bundesrat mit der Vorlage zur Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima vorschlug. Am 26. Februar 2016 hat die SGK-N diesbezüglich nun richtigerweise einen Riegel geschoben und das Geschäft sistiert. Sie hat damit den Weg geebnet für eine ganzheitliche Reform der EL, ohne vorweg einen einzelnen Baustein heraus zu brechen. Der SAV wird denn auch eine entsprechende isolierte Mietzinsvorlage definitiv nicht unterstützen, denn sie würde alleine Mehrkosten in der EL auslösen, die mindestens gleich hoch sind wie die mit dieser Vorlage angedachten Einsparungen.

- **Der SAV fordert unter dem Strich eine grundlegende Überarbeitung und Ergänzung der Vorlage. Eine Vorlage muss über die Vorschläge der Vernehmlassungsvorlage hinaus mit allen vorgenannten Elementen ergänzt werden.** Nur so lässt sich die Kostendynamik substanziell brechen und das bewährte System der EL zukunftsfähig modernisieren. Was es bedeutet, die Reform eines Sozialwerks nicht frühzeitig und entschlossen an die Hand zu nehmen, hat sich im Rahmen der Leidensgeschichte der IV klar gezeigt. Niemand kann an einer solchen Entwicklung ein Interesse haben. Schon gar nicht, wer es mit der nachhaltigen Existenzsicherung für die Schwächsten unserer Gesellschaft ernst meint.
- Was die konkreten Vorschläge des Bundesrats anbelangt, so wird die Massnahme zum Verbot des Kapitalbezugs aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge zwecks Begründung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit nicht unterstützt. Die Massnahme könnte sich für die Kassen von Bund, Kantonen und Gemeinden gar als Schuss in den Ofen erweisen. Denn der mutmasslich zu erzielenden Einsparung bei der EL von lediglich CHF 8 Mio. pro Jahr dürften wesentlich höhere Steuererträge aus den vielen erfolgreichen Neugründungen gegenüber stehen. Stattdessen sollte – wie vom SAV bereits mehrfach gefordert – die Einführung eines BVG-Obligatoriums für Selbständigerwerbende ernsthaft geprüft werden. Im Gegensatz dazu überwiegen die Argumente für die Einschränkung des Kapitalbezugs im Zeitpunkt des Altersrücktritts die Gegenargumente. Eine klare Mehrheit unserer Mitglieder ist denn auch bereit, diese Massnahme mitzutragen. Allerdings ist sie zwingend zu beschränken auf das BVG-Obligatorium.
- Nicht einverstanden ist der SAV mit dem Bundesrat, das Thema Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern nicht weiter zu verfolgen. Insbesondere für Familien macht die Höhe der EL die Invalidenrente überhaupt erst attraktiv. Bei Familien mit unterstützungspflichtigen Kindern sollte das durch Ergänzungsleistungen erzielte Gesamteinkommen nicht deutlich höher liegen können als von Erwerbstätigen mit Familie beziehungsweise vor dem Eintritt der Invalidität. **Eine Senkung der Kinderpauschale oder die Einführung einer angemessenen Äquivalenzskala in der EL zur Bemessung des allgemeinen Lebensbedarfs von Kindern ist deshalb geboten.**
- Abgelehnt wird last but not least die Einführung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass die Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten bei mangelhafter Durchführung gekürzt werden können. Diese Massnahme ist aus dem Kontext gegriffen und wird bestenfalls die administrativen Kosten zusätzlich erhöhen.
- Alle übrigen Massnahmen werden gemäss den Detailbemerkungen dieser Stellungnahme teilweise oder vollständig unterstützt.

1. Vorbemerkungen

Das System der bedarfsorientierten Ergänzungsleistungen zu AHV und IV hat sich im Grundsatz bewährt. Keine Sozialversicherung ist so effektiv wie die Ergänzungsleistungen (EL). Insbesondere die demografische Alterung stellt das EL-System allerdings vor eine finanzielle Belastungsprobe. Der SAV hat dies frühzeitig erkannt und sich als erste Organisation überhaupt fundiert mit der Problematik auseinander gesetzt. Er beauftragte deshalb unter anderem auch Prof. Christoph Schaltegger mit der «Analyse der Kostentreiber in den Ergänzungsleistungen: Fakten, Probleme, Lösungsmöglichkeiten» vom 8. Mai 2015 (www.arbeitgeber.ch).

Der Befund ist klar: Wer die soziale Sicherheit der Schwächsten weiterhin und auch langfristig garantieren will, muss das System der EL gründlich modernisieren. Denn die Ausgaben der EL stiegen innerhalb der letzten zehn Jahre um über 30 Prozent auf über CHF 4,5 Mia. pro Jahr. Zu lange wurden die Kostendynamik der EL sowie externe Kostentreiber unterschätzt. Bis 2020 rechnet der Bundesrat mit einem weiteren Kostenanstieg um CHF 1 Mia. auf total über CHF 5,5 Mia. Die EL wird

damit innert weniger Jahre beispielsweise das Budget der Armee um ein weites überflügelt haben. Das heutige EL-System ist intransparent, schwer steuerbar und voller Fehlanreize.

Gemäss Gutachten ist das Kostenwachstum der EL von CHF 1,5 Mia. in den letzten zehn Jahren im Wesentlichen auf **drei Treiber** zurück zu führen:

- Ein Drittel Demografie; zwar ist die Quote der EL-Bezüger zur AHV stabil, doch ist die Anzahl Köpfe mit EL aufgrund der demografischen Alterung stark gestiegen.
- Ein Drittel Entwicklung der IV: Die Zahl der IV-Rentner hat sich in den letzten zehn Jahren zwar halbiert, die Zahl der jungen IV-Rentner nahm hingegen zu. Junge IV-Rentner verfügen kaum über Guthaben aus der beruflichen Vorsorge und sind somit meist von Beginn weg auch EL-berechtigt. Die Quote der IV-Bezüger mit EL ist deshalb zwischenzeitlich auf über 40 Prozent angestiegen.
- Ein Drittel systembedingt: EL-Gesetzesrevisionen, namentlich die Aufhebung des EL-Höchstbetrages im Rahmen des NFA und die Erhöhung der Vermögensfreibeträge im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung. Gleichzeitig wurden mit diesen Revisionen erhebliche Kosten – insgesamt rund CHF 600 Mio. – auf das EL-System abgewälzt. Aufgrund dessen gab es einen massiven Kostentransfer von anderen Systemen (insbesondere der Sozialhilfe) in das EL-System.

Wie der SAV in seinem Positionspapier vom 8. Mai 2015 (www.arbeitgeber.ch) festhielt, ergibt sich aus der Analyse ein **Handlungsbedarf auf zwei Ebenen**:

- Die Transparenz und die Steuerbarkeit des EL-Systems müssen verbessert werden. Heute bezahlt der Bund für Entscheide, die auf kantonaler Ebene gefällt werden, und umgekehrt. Nötig ist deshalb wenigstens eine minimale Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Als minimale Lösung muss ins Auge gefasst werden, die Existenzsicherung zu Hause vollständig dem Bund zu übertragen, während die Kantone vollständig nicht nur für die Finanzierung der Heim- und Pflegekosten, sondern auch für deren Steuerung zuständig werden müssten.
- Fehlanreize müssen ausgemerzt werden.

Nebst der Entflechtung muss eine Reform insbesondere auch die Behebung von Fehlanreizen bringen. Darunter fällt der Abbau von Schwelleneffekten in der IV, aber auch eine Reihe von Massnahmen, wie sie der SAV im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 unterstützt (schrittweiser Anstieg des Referenzalters, Ausweitung der BVG-Beitragspflicht auf das 21. Lebensjahr, Prüfung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge auch für Selbständigerwerbende, Besserstellung von Teilzeitarbeitenden in der beruflichen Vorsorge durch Anbindung des Koordinationsabzugs an den Beschäftigungsgrad). Nebst der EL-Reform sind somit insbesondere die Reform Altersvorsorge 2020 sowie die gleichzeitig angelaufene nächste IV-Revision für die Gesundheit des EL-Systems von Bedeutung. Der Verband Zürcher Handelsfirmen (VZH) hält dazu bspw. fest: «Ebenso ist es aus unserer Sicht wichtig, auf die Bedeutung der vom SAV vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen der Altersvorsorge 2020 sowie notwendiger Anpassungen bei der 2. Säule hinzuweisen, da die EL Teil der sozialen Sicherung ist und nicht gesondert betrachtet werden sollte.»

Darüber hinaus ist eine ganze Reihe von weiteren Massnahmen notwendig. **So namentlich der stärkere Einbezug von Vermögen durch eine verstärkte Berücksichtigung des freiwilligen Vermögensverzichts, die präzisere Anrechnung des Vermögens und tiefere Vermögensfreibeträge und die Beseitigung von unerwünschten Steuereffekten** (Arbeitnehmer im Tieflohnbereich haben nach Abzug der Steuern mitunter ein geringeres Einkommen als Bezüger von EL!). Gemäss Bundesverfassung geht es bei der EL um Existenzsicherung. Es entsteht jedoch zunehmend der Eindruck,

dass sich in den letzten Jahren in vielen Köpfen auch im Kontext der EL eher die für die allgemeine Altersvorsorge gültige Maxime der Sicherung der Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung festsetzt. Das war jedoch nie die Idee und kann sie gerade jetzt, zu Beginn der enorm dynamischen Kostenspirale aufgrund der demografischen Alterung, erst recht nicht sein. So geht es beispielsweise nicht an, zulasten der Steuerzahler vermögende EL-Bezüger zu privilegieren. **Das Prinzip der Selbstverantwortung muss zwingend wieder stärker in den Fokus rücken.**

Des Weiteren fehlt es aber auch an einer **schweizweit einheitlichen systematischen Missbrauchsbekämpfung** (insbesondere bei nicht deklariertem Vermögensbesitz im Ausland, insbesondere Immobilien, und gleichzeitigem EL-Bezug in der Schweiz). SWISSMEM meint dazu etwa: «Das Fehlen einer schweizweit einheitlichen und systematischen Missbrauchsbekämpfung muss zum Anlass genommen werden, im Rahmen dieser Revision die Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Ergänzungsleistungen konsequent an die Hand zu nehmen und den kantonalen Durchführungsstellen Mindeststandards vorzugeben, damit diese schweizweit und einheitlich umgesetzt werden.»

Ebenfalls nötig ist eine **komplette Entflechtung von individuellen Prämienverbilligungen und EL zur Behebung von Ineffizienzen.**

Zu prüfen ist ferner die **Wiedereinführung einer EL-Obergrenze** (insbesondere für zu Hause lebende EL-Bezüger) analog zum System bis 2007. **Denn die Aufhebung war nicht nur kostentreibend, sondern führt auch zu einer abnehmenden Akzeptanz des EL-Systems in der Bevölkerung.** Wer mit EL lebt, sollte nicht mehr Mittel zur Verfügung haben, als Angestellte in tieferen Qualifikationsbereichen mit entsprechenden durchschnittlichen Löhnen. Bis 2007 galt deshalb die Lösung, wonach der Jahresbetrag der jährlichen EL das Vierfache des Mindestbetrages der jährlichen einfachen Altersrente nicht überschreiten darf. Für 2016 ergäbe sich damit beispielsweise eine Obergrenze von CHF 56'400.

Wenig nachvollziehbar ist auch, weshalb der Bundesrat die **Aufhebung der Steuerbefreiung der EL** nicht vorantreibt. Im Gegensatz zu den Renten von AHV und IV sind EL steuerfrei. Das kann dazu führen, dass erwerbstätige Personen im Niedriglohnbereich nach Abzug der Steuern ein tieferes verfügbares Einkommen haben als Personen mit Ergänzungsleistungen. Die EL müsste deshalb ebenfalls der Steuerpflicht unterzogen werden. Der Ausgleich zur Sicherung des Existenzminimums würde gleichzeitig am besten über die Steuerbefreiung des Existenzminimums sichergestellt (vgl. dazu auch Schaltegger).

Zusammenfassend stellt der SAV in seinem Positionspapier fest, dass für die nun anstehende Modernisierung des EL-Systems eine ganzheitliche Betrachtung zwingend ist. So geht es auch nicht an, eine einzelne, erneut kostentreibende Vorlage vorab zu verabschieden, wie dies der Bundesrat mit der Vorlage zur Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima vorschlug. Diesbezüglich liegt der Ball nun beim Parlament. Am 26. Februar 2016 hat die SGK-N diesbezüglich nun richtigerweise einen Riegel geschoben und das Geschäft sistiert. Sie hat damit den Weg geebnet für eine ganzheitliche Reform der EL, ohne vorweg einen einzelnen Baustein heraus zu brechen. Dem Bundesrat ist allerdings auch zugute zu halten, dass er heute angesichts der finanzpolitischen Perspektive dem Parlament wohl kaum mehr eine entsprechende isolierte Vorlage beantragen würde. So schreibt er denn auch in seinem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung für das Stabilisierungsprogramm 2017 – 2019 unter Ziffer 1.3.2, dass beschlossene Konsolidierungsmassnahmen nicht durch neue Mehrausgaben wieder absorbiert werden sollen. Entsprechende Vorhaben sollen zumindest aufgeschoben werden, bis eine adäquate Gegenfinanzierung gefunden werden könne. **Der SAV wird eine entsprechende isolierte Mietzinsvorlage deshalb definitiv nicht unterstützen, denn sie würde alleine Mehrkosten in der EL auslösen, die mindestens gleich hoch sind wie die mit dieser Vorlage angedachten Einsparungen.** Angesichts der absehbaren Kostendynamik in der EL,

aber auch der Herausforderungen im Bundeshaushalt sowie in den kantonalen Finanzhaushalten, wäre schon nur eine reine, rechtlich verbindlich gekoppelte Kompensation der Mehrausgaben des Guten zu viel. Materiell muss zudem auch im Rahmen der Diskussion um die anrechenbaren Mietzinse die Frage erlaubt sein, weshalb sich EL-Bezüger mehr Wohnraum leisten können sollten, als beispielsweise Berufstätige im Tieflohnbereich. Denn eine alleinstehende erwerbstätige Person in einer Tieflohnbranche wird sich ebenfalls kaum eine Wohnung leisten können, die teurer als CHF 1'100 ist. Dies ist der maximal anrechenbare Mietzins in der EL für eine alleinstehende Person. Zu erinnern ist in diesem Kontext zudem auch an den Zusammenhang, dass die Festlegung der Höhe der anrechenbaren Mietzinsmaxima selbstverständlich auch zu prüfen ist unter dem Aspekt der Anreizwirkung in der EL zur IV.

Mit seiner am 25. November 2015 in Auftrag gegebenen Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat nun das bisherige Leistungsniveau sichern, das System der EL optimieren und von falschen Anreizen befreien sowie das Sparkapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser schützen. Je nach Variante bei den Einschränkungen des Kapitalbezugs soll die EL per 2022 durch die Vorschläge um CHF 171 resp. 152 Mio. entlastet werden, wovon deren 120 resp. 152 auf die Kantone fielen (diese tragen letztlich rund 70 Prozent aller EL-Kosten). Hinzukommen sollen weitere Einsparungen im System der Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien um CHF 116 Mio. zugunsten der Kantone.

Die Gesamtbeurteilung der bundesrätlichen Vorschläge ist ernüchternd. Denn die grundlegenden Probleme des EL-Systems anzugehen, ist der Bundesrat scheinbar nicht gewillt, obwohl auch gerade mit den durch den SAV erarbeiteten Grundlagen alle Fragen liquide sind. Und dies, obwohl der Bundesrat selbst in seinen früheren Analysen und Berichten wiederholt ebenfalls auch auf die Problematik der Verbundaufgabe aufmerksam machte. Doch geht er nun die Frage der Entflechtung nicht einmal an. **Stattdessen beschränkt er sich auf eine kosmetische Reform der EL, mit der er bloss an der Oberfläche der EL-Herausforderungen kratzt.** «Das System der EL stellt einen unverzichtbaren Baustein des schweizerischen Sozialversicherungssystems dar und erfüllt wegen seiner eigentlich strikten Orientierung am Bedarf der Einzelnen eine wichtige Aufgabe», betont der Arbeitgeberverband Basel. «Damit es aber wirksam und, insbesondere für die Kantone, finanzierbar bleibt, muss dem Parlament eine mutige Revisionsvorlage mit echten Lösungen für die identifizierten Kernprobleme vorgeschlagen werden. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch befürchten, dass der Bundesrat lediglich eine politische Zielsetzung verfolgt und die tatsächlichen Probleme unbearbeitet lässt», hält der Arbeitgeberverband Basel weiter fest.

Diverse der vorgeschlagenen Massnahmen kann der SAV zwar unterstützen, doch handelt es sich dabei bestenfalls um erste kleine Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltig finanzierbaren EL, die ihrem Verfassungsauftrag, der Existenzsicherung, auch dauerhaft nachkommen kann. Es ist eine Illusion zu glauben, die Probleme der EL liessen sich auf diese Weise aussitzen. Denn es zeichnet sich ab, dass insbesondere die Kantone – sie tragen rund 70 Prozent der Kosten – innert weniger Jahre finanziell so komplett an den Anschlag kommen werden. **Was es bedeutet, die Reform eines Sozialwerks nicht frühzeitig und entschlossen an die Hand zu nehmen, hat sich im Rahmen der Leidensgeschichte der IV klar gezeigt.** «Die vorgeschlagenen Massnahmen sind leider nur teilweise geeignet, das Ziel einer nachhaltig finanzierbaren EL sicher zu stellen», hält dazu SWISSMEM fest. «Es handelt sich dabei um einen ersten Schritt in die richtige Richtung, jedoch bestenfalls um erste kleine Schritte auf dem Weg zu einer nachhaltig finanzierbaren EL, die ihrem Verfassungsauftrag, der Existenzsicherung, auch dauerhaft nachkommen kann. SWISSMEM ist der Überzeugung, dass einzig eine grundlegend überarbeitete und ergänzte Vorlage dieses Ziel erreichen kann.»

Niemand kann an einer solchen Entwicklung ein Interesse haben. Schon gar nicht, wer es mit der nachhaltigen Existenzsicherung für die Schwächsten unserer Gesellschaft ernst meint.

Der SAV fordert deshalb eine grundlegende Überarbeitung und Ergänzung der Vorlage. Eine Vorlage muss über die nachfolgend im Detail behandelten Punkte der Vernehmlassungsvorlage hinaus, soweit explizit zugestimmt wird, mit allen vorgenannten Elementen ergänzt werden. Von Seiten SAV wurden alle notwendigen Grundlagen wie dargelegt erarbeitet und bereitgestellt. Nur so lässt sich die Kostendynamik einigermaßen in den Griff bekommen, nur so lässt sich ein Optimierungspotenzial umsetzen, das einem Mehrfachen des durch den Bundesrat angestrebten entsprechen muss. Mindestziel einer Reform der EL sollte es sein, den erwarteten Kostenanstieg bis 2030 zu halbieren, hält dazu bspw. der Schweizerische Baumeisterverband explizit fest.

2. Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Neuregelungen

Die vorgeschlagenen Regelungen beurteilen wir – in der Reihenfolge gemäss dem erläuternden Bericht – wie folgt:

Ad 2.1, Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

Es entspricht der Systemlogik: Der Bezug von steuerfinanzierten, bedarfsorientierten Leistungen soll nicht unnötig durch Fehlanreize vorgelagerter Systeme gefördert werden. Entsprechenden Fehlanreizen gilt es ebenso entschlossen entgegen zu treten wie auch jeglichen Formen eines möglichen Missbrauchs. Insbesondere die Mittel der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen dem Gedanken der Altersvorsorge reserviert sein und in der Regel in Rentenform bezogen werden, sofern damit das Einkommen im Alter am besten gesichert werden kann. Ausnahmen sollen dann zulässig sein, wenn insgesamt ein Gegenwert zur Verfügung steht, der ebenfalls dem Zweck der Vermeidung eines EL-Bezugs im Alter dient. Gemäss einer Erhebung des BSV aus dem Jahre 2014 hat jeder dritte EL-Bezüger vorgängig einen Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge gehabt. Alleine diese Grössenordnung zeigt an, dass die Prüfung von Massnahmen angezeigt ist. Trotzdem muss eine **Differenzierung** gemäss den vorstehenden Grundsätzen ins Auge gefasst werden.

Der Bundesrat schlägt vor, dass im Pensionierungszeitpunkt der Bezug des obligatorischen Teils der beruflichen Vorsorge (ausmachend total rund 45 Prozent der gesamten Guthaben der beruflichen Vorsorge) entweder ganz oder zur Hälfte untersagt werden soll. Das angesparte Altersguthaben des Obligatoriums würde in diesem Fall zwingend entweder vollständig oder mindestens zur Hälfte in eine Rente umgewandelt. Mit einem Sparbeitrag von CHF 38 resp. 19 Mio. handelt es sich bei dieser Massnahme gleichzeitig um eine der wichtigeren Massnahmen des bundesrätlichen Vorschlags.

In der Tat sprechen aus der Optik des Systems der steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen im Rahmen einer Abwägung zwischen Selbstverantwortung und Verhinderung unnötiger Belastungen der Steuerzahler die Argumente eher für eine Festschreibung des Bezugs der Rente im Zeitpunkt der Pensionierung. Dies jedoch immer klar begrenzt auf das im Rahmen des obligatorischen BVG angehäuften Kapitals. Der Bezug im Überobligatorium darf in keiner Weise zusätzlich eingeschränkt werden. Das maximal erreichbare Altersguthaben im Obligatorium beläuft sich heute auf rund CHF 320'000. Nach Abzug der Steuern verbleibt bei einem Mindestumwandlungssatz von künftig voraussichtlich 6 Prozent eine monatliche Rente von maximal CHF 1'500. Und dies nur für die wenigen rein obligatorisch Versicherten, welche überhaupt dieses Maximum erreichen. Alle andern werden eine teilweise noch erheblich tiefere Rente erhalten. Selbst zusammen mit einer maximalen AHV-Rente liegen damit sowohl Ehepaare wie auch Einzelpersonen nur knapp oberhalb der EL-Bezugsgrenze, solange sie zu Hause leben. Mit Blick auf die möglichen zu erzielenden Renditen wird ohne weiteres klar, dass selbst mit der Anlage von maximal möglichen CHF 300'000 höchstens ein monatlicher Nettoertrag von wenigen hundert Franken generiert werden kann, wodurch bei den

meisten Versicherten nur mit BVG-Obligatorium sehr rasch ein EL-Bezug ansteht. Demgegenüber entfällt eine EL-Berechtigung zumindest so lange diese Versicherten noch zu Hause leben. Nachdem der «dritte Beitragszahler» seit Jahren zunehmend schwächelt und eine Trendwende nicht in Sicht ist, hat sich die Situation gegenüber der damaligen Legiferierung offensichtlich stark verändert. Es fällt deshalb schwer, sich mit stichhaltigen Argumenten gegen die entsprechende Einschränkung des Kapitalbezugs zu stellen. Obwohl dies grundsätzlich eher eine Schwächung der beruflichen Vorsorge bedeutet, kann sich deshalb eine klare Mehrheit der Mitglieder des SAV mit der Einschränkung einverstanden erklären, konsequenterweise in der Variante 1. Dieser Beurteilung nicht anschliessen können sich allerdings die CVC (chambre vaudoise du commerce et de l'industrie), der SBV (Schweizerischer Baumeisterverband) und der SVV (Schweizerischer Versicherungsverband). Sie sind der Auffassung, die mögliche (geringe) Entlastung der EL durch diese Massnahme stehe in keinem Verhältnis zur Einschränkung der Verfügungsgewalt der Versicherten über ihre angesparten Mittel der beruflichen Vorsorge.

Anders zu beurteilen ist das Verbot einer Barauszahlung der Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dafür fehlen stichhaltige Argumente offensichtlich. Gemäss einer bereits zehnjährigen Studie, welche der Bundesrat bemüht, müssen 20 Prozent derjenigen, welche Mittel aus der beruflichen Vorsorge als Startkapital für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bezogen haben, ihre Tätigkeit früher oder später wieder einstellen. Davon haben rund die Hälfte ihr bezogenes Kapital ganz oder teilweise verloren. Mit dieser Massnahme soll in der EL per 2022 eine Einsparung von CHF 8 Mio. erzielt werden.

Aus den Darlegungen lässt sich schliessen, dass zwar in 10 Prozent der Bezugsfälle von Risikostartkapital aus der beruflichen Vorsorge tatsächlich Vorsorgegelder im Alter fehlen könnten, welche den EL-Bezug fördern. Der Bundesrat legt aber in keiner Weise dar, was mit den restlichen 90 Prozent – den erfolgreichen Gründungen – geschehen ist. Häufig liegt es nämlich auf der Hand, dass ohne einen zusätzlichen Bezug von Geldern aus der beruflichen Vorsorge gar keine erfolgreiche Selbständigkeit zustande gekommen wäre. Daraus wären dann auch keine erfolgreichen Unternehmen entstanden, keine neuen Arbeitsplätze, keine Steuererträge usw. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass diese 90 Prozent erfolgreicher Gründungen ein Vielfaches an direkten und indirekten Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden generieren, als die angeführten CHF 8 Mio., die per 2022 im Rahmen des EL-Bezugs eingespart werden sollten. Mit andern Worten: Es ist davon auszugehen, dass zwar einem offensichtlich sehr beschränkten Verlust an Vorsorgegeldern mit einer marginalsten Auswirkung auf die EL bei einer risikoorientierten Betrachtung ein Vielfaches an Steuererträgen gegenüber stehen. **Angesichts der eingangs erwähnten Grundsätze lehnt der SAV deshalb die Einschränkung des Bezugs in diesem Fall klar ab.**

Stattdessen sollte der Bundesrat – wie seitens des SAV bereits mehrfach empfohlen und einleitend einmal mehr angeführt – die Möglichkeit einer obligatorischen beruflichen Vorsorge für Selbständigerwerbende ernsthaft prüfen.

Mit derselben bundesrätlichen Logik wie beim Kapitalbezug zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hätte der Bundesrat ansonsten auch eine Bezugsbeschränkung für Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum vorschlagen müssen. Zwar steht dort dem Vorbezug in der Regel tatsächlich auch ein Wert gegenüber, der das Fortkommen im Alter ebenfalls erleichtert. Doch auch beim Bezug für Wohneigentum sind Konstellationen denkbar, wo es zum Verlust von Vorsorgegeldern kommen kann. Auch da gilt deshalb richtigerweise der Grundsatz, wonach aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich für die EL keine gravierenden finanziellen Nachteile ergeben dürften. Es ist deshalb zumindest aus heutiger Sicht richtig, auch für diesen Sachverhalt keine weitere Beschränkung vorzusehen.

Versicherte, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus dem Vermögen decken können, sollen durch die EL nicht bzw. nicht vollumfänglich unterstützt werden. Bei der Berechnung ist deshalb auch das Vermögen gebührend zu berücksichtigen. In der damaligen Botschaft 1964 wurde ein Vermögensfreibetrag als **«Notpfennig»** vorgesehen. Bis 2010 lag dieser bei CHF 25'000 für Alleinstehende, CHF 40'000 für Ehepaare und CHF 15'000 für Kinder. **Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung hat der Gesetzgeber diese Freibeträge massiv angehoben** auf CHF 37'500 für Alleinstehende und CHF 60'000 für Verheiratete. Zusätzlich gilt für selbstbewohnte Liegenschaften der gesonderte Freibetrag von CHF 112'500. Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde dieser für Ehepaare, bei denen ein Ehegatte im Heim lebt, massiv auf CHF 300'000 erhöht. **Aufgrund der grossen Zahl der EL-Bezüger mit Wohneigentum löste diese Massnahme einen markanten Kostenschub für die EL von jährlich CHF 80 Mio. aus.** Der Bundesrat will diese Erhöhungen nun rückgängig machen, wenn auch nicht ganz vollständig, und damit eine Entlastung von jährlich total CHF 56 Mio. ermöglichen.

Die damalige Erhöhung der Vermögensfreibeträge erfolgte gegen den Willen des Bundesrats durch das Parlament. Es zeigt sich im Nachhinein deutlich, dass die Befürchtungen des Bundesrats berechtigt waren. Es ist systemlogisch, dass EL-Bezüger ihr Vermögen bis auf den «Notpfennig» abbauen müssen. Selbst der hohe Abzug von selbstbewohntem Wohneigentum ist kaum haltbar, denn er privilegiert in massiver Weise Wohneigentümer gegenüber anderen Vermögenden, welche ihre finanziellen Mittel anderweitig investiert haben und entsprechend den Vermögensverzehr bei der Berechnung der EL angerechnet erhalten. **Angesichts der schwierigen Ausgangslage der EL mit Blick auf die Zukunft beantragt der SAV, die Vermögensfreibeträge konsequenterweise wieder auf das Niveau zurück zu führen, wie es vor der Neuordnung der Pflegefinanzierung bis 2010 galt.** Mit Blick auf die finanzielle Wirkung gilt es zu beachten, dass selbst der Vorschlag des Bundesrats einen Drittel des gesamten Sparvolumens der bundesrätlichen Vorlage ausmacht.

Den Vorschlag zur Einführung einer rechtlichen Definition des Vermögensverzichts unterstützen wir ebenso wie denjenigen betreffend die Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum. Es ist sachgerecht, künftig Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr wie bisher vom Gesamtvermögen in Abzug zu bringen. Um diesen Vorschlag jedoch abschliessend beurteilen zu können, fehlt es insbesondere an einer Definition des Begriffs «Wert der Liegenschaft». Es ist darauf zu achten, dass dabei nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Die Botschaft müsste deshalb mindestens auch nachvollziehbare Berechnungsbeispiele aufzeigen (bspw. Versicherte mit vergleichbaren Liegenschaften, aber unterschiedlicher Verschuldung auf der Liegenschaft und unterschiedlich hohen weiteren Vermögenswerten).

Auch der Vorschlag betreffend einer neuen Aufteilung des Vermögens bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte in einem Heim lebt, ist systemkonform. Betroffen sind ausschliesslich Ehepaare, die zusätzlich zu ihrer Liegenschaft mit einem heute sehr hohen Freibetrag in diesem Fall noch über weitere finanzielle Reserven verfügen.

Im Kontext der noch vorhandenen Vermögen ist aus Sicht des SAV unbedingt eine weitere Massnahme zu prüfen, nämlich die Einführung eines Schwellenwertes bei Vermögen. Es gilt, die Selbstverantwortung dort stärker zu gewichten, wo sie objektiv einforderbar ist. **Personen, welche ausreichende wirtschaftliche Mittel haben, sollen die EL-Behörden auch nicht administrativ immer stärker belasten und zuerst ihre Vermögen auf ein vertretbares Mass abbauen, bevor sie überhaupt ein Gesuch stellen.** Erst unterhalb einer bestimmten Schwelle sollen die EL-Durchführungsstellen überhaupt auf eine vertiefte Prüfung eines EL-Gesuchs eintreten müssen. Eine solche **Schwelle** könnte beispielsweise auf das **Doppelte oder das Dreifache der Vermögensfreigrenzen gemäss Art. 11 ELG** festgelegt werden. Somit müsste bspw. eine unverheiratete Person ihr Vermögen zuerst bis zum Betrag von neu CHF 50'000 resp. CHF 75'000 abbauen. Anschliessend würde ihr

Gesuch behandelt und die EL-Berechnung erstellt. Eine entsprechende Lösung hätte letztlich keine Nachteile für die Betroffenen, würden den Gedanken der Selbstverantwortung vor der Beanspruchung von Bedarfsleistungen stärken und last but not least die Durchführungsstellen administrativ entlasten. Da sie nun von Jahr zu Jahr mit stark weiter steigenden Fallzahlen beschäftigt sind, droht nämlich auch im administrativen Bereich schon bald ein massiver Bedarf an zusätzlichen Stellen. Dem gilt es entsprechend entgegen zu treten.

Ad 2.2, Massnahmen zur Reduktion von Schwelleneffekten

Jede EL-beziehende Person ist berechtigt, eine **individuelle Prämienverbilligung** zu beziehen. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dabei mindestens dem Betrag der IPV, der in der Regel der Höhe der jeweiligen Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons entspricht. Kleine EL-Beträge werden deshalb auf die Höhe der IPV angehoben. Dadurch wird beim Ein- und Austritt aus dem EL-System ein Schwelleneffekt erzeugt. Um diese Problematik zu entschärfen, soll die EL-Mindesthöhe auf die Höhe der IPV für die einkommensschwächste Kategorie der Nicht-EL-beziehenden Personen gesenkt werden. Das EL-rechtliche Existenzminimum wird dabei nicht tangiert. Durch die Berücksichtigung der Prämie bei der EL-Berechnung sind die Bezüger dadurch auch unverändert in der Lage, ihre Prämie zu bezahlen. Um eine zu starke Reduktion zu vermeiden, soll der Betrag für die EL-beziehenden Personen gleichzeitig nicht weniger als 60 Prozent der Durchschnittsprämie betragen. ***Zwecks administrativer Vereinfachung schlagen wir aber vor, auf die Vergleichsrechnung zu verzichten und den Kantonen die Festlegung der Höhe der Mindesthöhe (jedoch mindestens im Umfang von 60 Prozent der Durchschnittsprämie) zu überlassen.*** Mit der Massnahme wird im Übrigen auch eine berechtigte Forderung der Kantone erfüllt. Ihnen kommt denn auch die angestrebte Entlastung von CHF 75 Mio. zu Gute. ***Weil mit der Massnahme der Schwelleneffekt zumindest gemindert wird, ohne die EL-Bezüger in Schwierigkeiten zu bringen, wird die vorgeschlagene Massnahme unterstützt.***

Bei erwerbstätigen Bezügerinnen von EL zur IV wird grundsätzlich das effektiv erzielte Erwerbseinkommen für die EL-Berechnung berücksichtigt, aber ein Freibetrag von CHF 1'000 für Alleinstehende resp. CHF 1'500 für Verheiratete gewährt. Vom verbleibenden Erwerbseinkommen werden zwei Drittel als Einnahme angerechnet. Bei teilinvaliden Personen wird sinngemäss ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Auch nicht invaliden Ehepartnern werden nur zwei Drittel des Erwerbseinkommens nach Abzug des Freibetrags angerechnet. Durch diese Regelung kann ein Schwelleneffekt entstehen, denn eine betroffene Person kann nach dem Austritt aus dem EL-System über tiefere monatliche Einnahmen verfügen als während des EL-Bezugs. ***Der SAV ist der Auffassung, effektive Einkommen sollten künftig für alle zitierten Kategorien vollumfänglich und ohne Privilegierung als Einnahmen angerechnet werden.*** «Insbesondere die Tatsache, dass das Beziehen von EL heute lukrativer sein kann, als im Tieflohnbereich zu arbeiten, lässt sich nicht verbergen und führt zu Recht bereits heute zu massiver Kritik», betont der Arbeitgeberverband Basel. «Besonders stossend ist dabei, dass ältere Rentner ihre legitimen Ansprüche auf EL oft nicht geltend machen, obwohl sie während ihres gesamten Erwerbslebens in die Versicherungen einbezahlt haben, während jüngere Rentenbezüger, die sich kaum oder gar nie an der Finanzierung der Sozialversicherungen beteiligt haben, diesbezüglich weniger Hemmungen haben. ***Eine der wichtigsten Forderungen, die eine ELG-Revision erfüllen muss, ist diejenige, dass EL-Bezüger nicht mehr Mittel zur Verfügung haben, als Leute, die voll erwerbstätig sind, aber im Tieflohnbereich arbeiten***», hält der Arbeitgeberverband Basel treffend fest.

Nicht einverstanden ist der SAV mit dem Bundesrat, das Thema Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern nicht weiter zu verfolgen. Insbesondere für Familien macht die Höhe der EL die Invalidenrente überhaupt erst attraktiv. Bei Familien mit unterstützungspflichtigen Kindern sollte das durch Ergänzungsleistungen erzielte Gesamteinkommen nicht deutlich höher liegen können als

von Erwerbstätigen mit Familie beziehungsweise vor dem Eintritt der Invalidität. **Eine Senkung der Kinderpauschale oder die Einführung einer angemessenen Äquivalenzskala in der EL zur Bemessung des allgemeinen Lebensbedarfs von Kindern ist deshalb geboten.** Die Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie (CVCI) meint dazu etwa: «D' autres mesures devraient être envisagées. On pense ici ..., ainsi qu'à une réduction des montants prévus pour les enfants, nettement supérieurs – sans que l' on y voie une justification – à ceux pratiqués dans les régimes d'aide sociale notamment.»

Die Massnahme betreffend Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie als Ausgabe wird ebenso unterstützt wie der Vorschlag betreffend Direktauszahlung der Kosten für die Krankenversicherungsprämie an den Krankenversicherer.

Ebenso auf Zustimmung stossen die Massnahmen gemäss Ziffer 2.4 des erläuternden Berichts zur EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben sowie die Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung gemäss Ziffer 2.5. Abgelehnt wird demgegenüber die Einführung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass die Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten bei mangelhafter Durchführung gekürzt werden können. Einziges Ziel dieser Massnahme ist offenbar die «schweizweit rasche Zusprechung von EL» im Rahmen der im Übrigen kaum existierenden Aufsicht durch das BSV über die Durchführungsstellen der EL. Vorerst müsste einmal grundsätzlich geprüft werden, für welche Sachverhalte eine solche Aufsicht sinnvoll wäre. Dabei ist kaum in erster Linie an die möglichst rasche Zusprache von Leistungen zu denken. Denn eine solche Massnahme wäre bestenfalls Verwaltungskostentreibend, müssten doch Durchführungsstellen beispielsweise bereits bei kleinsten Engpässen sofort zusätzliches Personal rekrutieren. Um den effektiv Berechtigten rasch die EL zukommen zu lassen, sind andere Anreize deutlich effektiver. Zu denken ist etwa an die vorstehend geforderte Einführung einer Vermögensschwelle, welche die Durchführungsstellen wesentlich administrativ entlasten könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Spitzenverbände der Wirtschaft

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Kontakte

- Fredy Greuter, Kommunikation: greuter@arbeitgeber.ch; 044 421 17 34; 079 628 56 61
- Roland A. Müller, Direktor: mueller@arbeitgeber.ch; 044 421 17 31; 079 220 52 29
- Valentin Vogt, Präsident: vogt@arbeitgeber.ch; 044 810 16 40; 079 634 12 10

Auskünfte zu Fachthemen

Ressort Arbeitsmarkt/Arbeitsrecht

Daniella Lützel Schwab: lutzelschwab@arbeitgeber.ch; 044 421 17 36

- Arbeitskräfte (u.a. Zuwanderung, ältere Arbeitnehmer, Vereinbarkeit Beruf - Familie)
- Sozialpartnerschaft
- Lohnfragen
- Arbeitszeit
- Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

Ressort Bildung

Jürg Zellweger: zellweger@arbeitgeber.ch; 044 421 17 30

- Volksschule
- Berufliche Grundbildung / Berufslehre
- Höhere Berufsbildung
- Weiterbildung

Ressort Sozialpolitik

Martin Kaiser: kaiser@arbeitgeber.ch; 044 421 17 35

- Altersvorsorge
- Invalidenversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Sozialhilfe
- Arbeitslosenversicherung
- Kranken-/Unfallversicherung
- Erwerbsersatzordnung
- Familienzulagen

Ressort Internationale Arbeitgeberpolitik

Marco Taddei: taddei@arbeitgeber.ch; 021 613 36 85; 079 776 80 67

«Antenne romande»

Marco Taddei: taddei@arbeitgeber.ch; 021 613 36 85; 079 776 80 67

Internet

<http://www.arbeitgeber.ch/medien/medienkontakt/>

<http://www.arbeitgeber.ch/ueber-uns/geschaeftsstelle/>



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

ECONOMIESUISSE

Themen

- Allgemeine Wirtschaftspolitik
- Aussenwirtschaft
- Bildung (Forschung & Innovation)
- Energie & Umwelt
- Finanzen
- Infrastrukturen
- Regulatorisches
- Steuern
- Wettbewerbspolitik